

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1987

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 30. Dezember 1987

Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
24. 11. 87	Bekanntmachung der Neufassung des Landeseisenbahngesetz	718
14. 12. 87	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	728
14. 12. 87	Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Baden-Württemberg	728
7. 12. 87	Dritte Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung zur Neuordnung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern	733
7. 12. 87	Verordnung der Landesregierung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG-PVO)	734
21. 12. 87	Verordnung der Landesregierung über die Mitarbeiterbeteiligung nach dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG-MAVO)	735
23. 12. 87	Bekanntmachung über die Errichtung der Stiftung »Forschungsinstitut für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung (FAW) Ulm«	735
17. 11. 87	Verordnung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für 1987 (Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1987 – GVGebAntVO 1987)	739
18. 11. 87	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung	739
21. 11. 87	Verordnung des Innenministeriums zur Aufhebung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg	742
27. 11. 87	Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO)	742
30. 11. 87	Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über die Gebühren des Haupt- und Landgestüts Marbach	751
1. 12. 87	Verordnung des Innenministeriums über die Paßbehörden	752
3. 12. 87	Verordnung des Innenministeriums über die Festlegung der Kostensätze für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr 1987	753
9. 12. 87	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	753
17. 12. 87	Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die Erfassung der Wasserentnahmen (WMeßVO)	754
2. 12. 87	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag)	755
6. 12. 87	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Freudenstadt zur Großen Kreisstadt	755
13. 11. 87	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Heide am Dünnersberg«	755
26. 11. 87	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Altneckar Horkheim«	757

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1987

Bekanntmachung der Neufassung des Landeseisenbahngesetz

Vom 24. November 1987

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Oktober 1987 (GBL. S. 432) wird nachstehend der Wortlaut des Landeseisenbahngesetzes in der sich aus

1. der Fassung des Gesetzes vom 4. April 1984 (GBL. S. 302) und
2. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Oktober 1987 (GBL. S. 432)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 24. November 1987

Innenministerium Baden-Württemberg

SCHLBE

Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen in Baden-Württemberg (Landeseisenbahngesetz – LEisenbG) in der Fassung vom 24. November 1987

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich	§ 1
Begriffe	§ 1a
Allgemeine Anforderungen	§ 1b

ZWEITER TEIL

Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

1. Abschnitt

Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts

Verleihung	§ 2
Nebenbestimmungen	§ 3
Anhörung	§ 4
Baupflicht	§ 5

2. Abschnitt

Planfeststellung, Inanspruchnahme von Grundstücken

Planfeststellung	§ 6
Veränderungssperre	§ 7
Enteignung	§ 8

3. Abschnitt

Schutz der Eisenbahnen

Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen	§ 9
Schutzmaßnahmen	§ 10

4. Abschnitt

Anschlüsse, Benutzung von Straßen

Gestattung von Anschlüssen	§ 11
Pflichten bei der Benutzung öffentlicher Straßen in Längsrichtung	§ 12

5. Abschnitt

Bahnbetrieb

Eröffnung des Betriebs	§ 13
Betriebsleitung	§ 14
Versicherungspflicht	§ 15
Betriebsführung, Verkehrsangebot	§ 16
Tarife	§ 17
Auskunft und Nachschau	§ 18

6. Abschnitt

Einstellung des Bahnbetriebs

Entbindung von der Betriebspflicht	§ 19
Einstellung des Bahnbetriebs aus Sicherheitsgründen	§ 20
Widerruf der Verleihung	§ 21
Sicherung der verkehrlichen Infrastruktur	§ 22

DRITTER TEIL

Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

Anschlußbahnen	§ 23
Sonstige Eisenbahnen	§ 24
Personenbeförderung	§ 25

VIERTER TEIL

Seilbahnen und Schleppaufzüge

Seilbahnen	§ 26
Genehmigung von Schleppaufzügen	§ 27
Untersuchungspflicht für Schleppaufzüge	§ 28
Eröffnung des Betriebs von Schleppaufzügen	§ 29

FÜNFTER TEIL

Vergnügungsbahnen

§ 30

SECHSTER TEIL

Sonstige Bestimmungen

Aufsicht	§ 31
Zuständige Behörde	§ 32
Rechtsverordnungen	§ 33
Ordnungswidrigkeiten	§ 34

SIEBTER TEIL

Schlußbestimmungen

Übergangsregelung	§ 35
Inkrafttreten	§ 36

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Eisenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, für Seilbahnen des öffentlichen Verkehrs, für Schleppaufzüge sowie für ortsfeste Vergnügungsbahnen. Für Schienenbahnen in

Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, gilt es nur hinsichtlich der Grubenanschlußbahnen.

§ 1a

Begriffe

(1) Eisenbahnen sind Schienenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen und der nach ihrer Bau- oder Betriebsweise ähnlichen Bahnen, der Seilbahnen, der Schleppaufzüge und der sonstigen Bahnen besonderer Bauart.

(2) Seilbahnen sind

1. Bergbahnen, die mit Hilfe von Seilen Verbindungen auf Berge herstellen,
2. andere Seilbahnen, die mit Hilfe von Seilen horizontale Verbindungen herstellen.

Seilbahnen können Standseilbahnen oder Seilschwebbahnen sein.

(3) Eisenbahnen und Seilbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder Güterbeförderung benutzen kann.

(4) Anschlußbahnen sind Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs, die mit Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs derart in unmittelbarer oder mittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Übergang von Schienenfahrzeugen stattfinden kann. Zu den Anschlußbahnen zählen auch Grubenanschlußbahnen und Anschlußgleise.

(5) Sonstige Eisenbahnen sind Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs, die ohne Verbindung mit anderen Eisenbahnen sind.

(6) Vergnügungsbahnen sind Schienenbahnen besonderer Bauart mit ortsfesten Gleisanlagen, die Personen zu deren Vergnügen auf der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Plätzen oder Grundstücken befördern.

(7) Schleppaufzüge sind Seilförderungsanlagen zur Beförderung von Personen auf Skiern, Schlitten oder Skibobs durch Schleppen mit einem Förderseil.

(8) Die Betriebssicherheit einer Bahn umfaßt die Sicherheit der Bahnanlagen, der Fahrzeuge und des Betriebs.

§ 1b

Allgemeine Anforderungen

(1) Bahnen im Sinne des § 1 sind so zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht bedroht werden und daß sie ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände benutzbar sind.

(2) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Zu diesen gehören auch allgemein anerkannte Regeln, die beim Bau und der Unterhaltung von Bahnen im Sinne des § 1 dem Schutz der Umwelt dienen. Von anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn eine gleichwertige Lösung nachgewiesen wird.

(3) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die vom Innenministerium durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Bestimmungen. Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der Bestimmungen durch einen Hinweis auf die Fundstelle ersetzt werden.

ZWEITER TEIL

Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

1. Abschnitt

Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts

§ 2

Verleihung

(1) Zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs ist eine Verleihung erforderlich. Dies gilt auch für wesentliche Erweiterungen oder Änderungen des Unternehmens, der Bahnanlagen oder des Betriebs. Die Verleihung wird vorbehaltlich der Planfeststellung erteilt.

(2) Die Verleihung wird erteilt, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller unzuverlässig ist,
2. die Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist,
3. ein Verkehrsbedürfnis besteht,
4. der Bundesminister für Verkehr erklärt hat, daß das Recht, eine neue öffentliche Eisenbahn zu bauen und zu betreiben, nicht für die Deutsche Bundesbahn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes in Anspruch genommen wird,
5. die technische Prüfung keine Beanstandungen ergibt,
6. das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft,
7. dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(3) Die Verleihung kann mit Zustimmung der Verleihungsbehörde übertragen werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 5 bis 7 vorliegen.

(4) Die Verleihung und ihre Übertragung sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntzumachen.

§ 3

Nebenbestimmungen

(1) Die Verleihung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Verleihung wird befristet erteilt. Die Dauer der Verleihung soll 50 Jahre nicht unterschreiten.

(3) Auf Antrag ist eine Verlängerung der Frist zulässig. Wird der Antrag mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Verleihungsfrist gestellt, so hat dieser Antrag bei gleichen Voraussetzungen den Vorrang vor Anträgen neuer Bewerber.

§ 4

Anhörung

(1) Wird eine Verleihung nach § 2 Abs. 1 beantragt, sind die Bundes- und Landesbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Gemeinden, Landkreise, Regionalverbände, Nachbarschaftsverbände und Industrie- und Handelskammern zu hören, deren Einzugsgebiet durch den beabsichtigten Eisenbahnverkehr berührt wird. Andere Verkehrsträger und Verkehrsnutzer können gehört werden.

(2) Die Verleihungsbehörde kann bei Anträgen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 von der Anhörung absehen, wenn das Vorhaben verkehrswirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung ist und erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind oder wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn sich der Antrag auf die Übernahme von Bahnanlagen oder eines Bahnbetriebs der Deutschen Bundesbahn bezieht.

§ 5

Baupflicht

Auf Grund der Verleihung ist der Unternehmer verpflichtet, die Eisenbahn nach dem festgestellten Plan zu erbauen.

2. Abschnitt

Planfeststellung, Inanspruchnahme von Grundstücken

§ 6

Planfeststellung

(1) Neue Eisenbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung). In die Planfeststellung können auch die für den Eisenbahnbetrieb er-

forderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, wie Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Bahnhöfe, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen, aufgenommen werden.

(2) Die Planfeststellung entfällt bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Entscheidung über das Unterbleiben eines Planfeststellungsverfahrens trifft die Planfeststellungsbehörde.

(3) Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1.

(4) Der Plan darf nicht festgestellt werden, soweit eine öffentliche Straße in der Längsrichtung benutzt werden soll; Befreiungen hiervon sind nur zulässig, wenn ein unabweisbares öffentliches Verkehrsbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann und der Straßenbauaustäger eine Sondernutzungserlaubnis erteilt oder zustimmt.

(5) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Unbeschadet der Vorschrift des § 77 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann der Planfeststellungsbeschluß auch dann aufgehoben werden, wenn der Antrag auf Verleihung unanfechtbar abgelehnt ist oder die Verleihung vollziehbar widerrufen oder zurückgenommen ist; § 77 Satz 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

§ 7

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Eisenbahnunternehmer wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Eisenbahnbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann

1. die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde im baurechtlichen Verfahren,
 2. im übrigen die Planfeststellungsbehörde
- Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen.

(3) Im übrigen gilt § 26 des Landesenteignungsge-
setzes entsprechend.

§ 8

Enteignung

Zur Ausführung eines verliehenen Eisenbahnunter-
nehmensrechts nach dem festgestellten Plan kann,
wenn der festgestellte Plan und die Verleihung voll-
ziehbar sind, zugunsten des Eisenbahnunterneh-
mers enteignet werden.

3. Abschnitt

Schutz der Eisenbahnen

§ 9

*Bauliche Anlagen
und Lichtreklamen in der Nähe
von Bahnanlagen*

(1) Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen bau-
liche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, Licht-
reklamen in einer Entfernung bis zu 200 m von der
Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geän-
dert werden, wenn die Betriebssicherheit der Bahn
dadurch beeinträchtigt wird. An gekrümmten Strecken
von Eisenbahnen dürfen unbeschadet der Rege-
lung des Satzes 1 bauliche Anlagen und Lichtreklamen
nicht errichtet oder geändert werden, wenn da-
durch die Sicht auf Signale oder höhengleiche Kreuzungen
mit Straßen bis zu einer Entfernung von
500 m beeinträchtigt wird.

(2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschrän-
kungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung
der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von
dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegen-
heit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer haben auf Anord-
nung der Planfeststellungsbehörde die Beseitigung
einer nach Absatz 1 unzulässigen baulichen Anlage
oder Lichtreklame zu dulden, durch die die Betriebs-
sicherheit der Bahn gefährdet wird. § 10 Abs. 3 und 4
gilt entsprechend.

(4) Wird infolge der Anwendung der Absätze 1 bis 3
die bauliche Nutzung eines Grundstückes, auf deren
Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz
oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer
insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld
verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen
Nutzung des Grundstückes in dem bisher zulässigen
Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesent-
liche Wertminderung des Grundstückes eintritt. Im
Falle des Absatzes 2 entsteht der Anspruch erst,
wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder mit der

Ausführung begonnen worden ist. Zur Entschädi-
gung ist der Eisenbahnunternehmer verpflichtet.

§ 10

Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutze der Eisenbahn vor nachteiligen Ein-
wirkungen der Natur, insbesondere durch Hochwas-
ser, Schneeverwehungen, Steinschlag und Vermu-
rungen, haben die Eigentümer und Besitzer der der
Eisenbahn benachbarten Grundstücke die erforder-
lichen Schutzeinrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und an-
dere, mit dem Grundstück nicht fest verbundene An-
lagen dürfen nicht auf den der Eisenbahn benach-
barten Grundstücken errichtet oder geändert wer-
den, wenn die Betriebssicherheit der Bahn dadurch
gefährdet wird. Wenn sie bereits vorhanden sind, ha-
ben die Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu
dulden.

(3) Der Eisenbahnunternehmer hat den betroffenen
Eigentümern und Besitzern die beabsichtigte Durch-
führung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2
zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, wenn
nicht Gefahr im Verzuge ist. Die Durchführung ob-
liegt dem Eisenbahnunternehmer. Sind solche Maß-
nahmen in Sichtflächen an Kreuzungen mit Straßen
erforderlich, für die das Gesetz über Kreuzungen von
Eisenbahnen und Straßen in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337)
gilt, werden die Maßnahmen von der zuständigen
Straßenbaubehörde angezeigt und durchgeführt.
Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind
berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen im Be-
nehmen mit den zuständigen Behörden auch selbst
durchzuführen.

(4) Der Eisenbahnunternehmer hat den Eigentü-
mern oder Besitzern die durch Maßnahmen nach
Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 4 verur-
sachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu er-
setzen. Im Falle des Absatzes 3 Satz 3 trifft die Ersatz-
pflicht denjenigen, der zur Tragung der Kosten für
die Sichtfläche verpflichtet ist.

4. Abschnitt

Anschlüsse, Benutzung von Straßen

§ 11

Gestattung von Anschlüssen

Die Aufsichtsbehörde kann den Unternehmer einer
Eisenbahn, die der Güterbeförderung dient, ver-
pflichten, die Einführung von Anschlußbahnen zu
gestatten; die entstehenden Kosten trägt derjenige,
der die Anschlußbahn einführt.

§ 12

Pflichten bei der Benutzung öffentlicher Straßen in Längsrichtung

- (1) Der Eisenbahnunternehmer hat alle Mehraufwendungen zu erstatten, die dem Träger der Straßenbaulast aus der Benutzung der öffentlichen Straße durch die Eisenbahn entstehen.
- (2) Wird eine Straße, die von einer Eisenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, so hat der Unternehmer dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem infolge der Benutzung der Straße durch die Eisenbahn zusätzlich entstehen.
- (3) Im Falle der endgültigen Einstellung des Eisenbahnbetriebs hat der Unternehmer auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast die Eisenbahnanlagen zu beseitigen und den benutzten Teil der Straßen wieder ordnungsgemäß herzustellen.

5. Abschnitt

Bahnbetrieb

§ 13

Eröffnung des Betriebs

- (1) Die Verleihungsbehörde setzt für die betriebsfertige Herstellung der Eisenbahn und die Eröffnung des Betriebs eine Frist.
- (2) Die Eröffnung des Betriebs bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn
1. durch eine Abnahme festgestellt ist, daß die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
 2. die Nebenbestimmungen der Verleihung und des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt sind,
 3. ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter bestellt und bestätigt sind,
 4. der Unternehmer ausreichend versichert ist.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen der Bahnanlagen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 14

Betriebsleitung

- (1) Der Unternehmer hat einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen verantwortlich ist. Außerdem ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Bestellung zum Betriebsleiter und Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß Betriebsleiter oder Stellvertreter unzuverlässig sind, oder wenn deren fachliche Eignung nicht nachgewiesen ist.

(3) Die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter kann von der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise auf den Betriebsleiter übertragen werden.

§ 15

Versicherungspflicht

- (1) Der Unternehmer einer Eisenbahn, die nicht von einem Land der Bundesrepublik Deutschland betrieben wird, ist verpflichtet, zur Deckung der ihm obliegenden Haftung für Personen, Sach- und sonstige Vermögensschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter gelten entsprechend. Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Versicherungsverhältnis gekündigt oder aus sonstigen Gründen beendet oder geändert wird. Der Versicherungsvertrag ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Das Innenministerium setzt die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Haftpflichtversicherungsverträgen durch Rechtsverordnung fest; hierbei ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der verkehrstechnischen Umstände ein hinreichender Schutz des Geschädigten sicherzustellen.

§ 16

Betriebsführung, Verkehrsangebot

- (1) Auf Grund der Verleihung ist der Unternehmer verpflichtet, die Eisenbahn sicher und ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten.
- (2) Der Unternehmer hat der Aufsichtsbehörde Änderungen des Verkehrsangebots im Personen- und Güterverkehr spätestens einen Monat vor ihrer Einführung mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann Änderungen des Verkehrsangebots verlangen, wenn sie mit der wirtschaftlichen und technischen Lage des Unternehmens vereinbar sind und ein Verkehrsbedürfnis für die Änderung besteht. Ein Verkehrsbedürfnis besteht insbesondere, wenn die Änderung zur Abstimmung des Fahrplans mit den Fahrplänen anderer Verkehrsträger erforderlich ist.

§ 17

Tarife

(1) Die gemäß § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderliche Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Tarifen wird durch die Verleihungsbehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Tarif nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrages beanstandet wird.

(3) Die Verleihungsbehörde kann die Änderung von Tarifen verlangen, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vorliegen.

§ 18

Auskunft und Nachschau

(1) Der Unternehmer hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sein können. Er hat der Aufsichtsbehörde jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Unternehmers nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften innerhalb der üblichen Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie Einsichtnahmen in die geschäftlichen Unterlagen zu dulden. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

6. Abschnitt

Erstellung des Bahnbetriebs

§ 19

Entbindung von der Betriebspflicht

(1) Die Verleihungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs entbinden, soweit kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht

oder dem Unternehmer die Weiterführung des Betriebs nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Entbindung von der Betriebspflicht kann von der Einrichtung eines Ersatzverkehrs abhängig gemacht werden, soweit dies dem Unternehmer zugemutet werden kann.

(3) § 2 Abs. 4 und § 4 gelten entsprechend.

§ 20

*Einstellung des Bahnbetriebs
aus Sicherheitsgründen*

(1) Die Verleihungsbehörde hat die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Bahnbetriebs anzuordnen, soweit die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Für die dauernde Einstellung des Bahnbetriebs gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

(2) Die Einstellung des Bahnbetriebs ist dem Unternehmer schriftlich anzudrohen. In der Androhung ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der zur Gewährleistung der Betriebssicherheit erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen. Von der Androhung kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden. Eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn die erforderliche Maßnahme in einer Duldung oder Unterlassung besteht.

§ 21

Widerruf der Verleihung

(1) Die Verleihungsbehörde kann die Verleihung ganz oder teilweise widerrufen, wenn

1. der Unternehmer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Verleihung die Planfeststellung beantragt, oder wenn der Planfeststellungsbeschluß aufgehoben ist oder außer Kraft tritt,
2. die betriebsfertige Herstellung oder die Eröffnung nicht fristgemäß erfolgt,
3. der Unternehmer gegen gesetzliche Pflichten verstößt und innerhalb einer ihm gesetzten Frist keine Abhilfe schafft,
4. der Betrieb eingestellt wird,
5. über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet wird.

(2) § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

Sicherung der verkehrlichen Infrastruktur

(1) Wird vor Ablauf der Verleihungsfrist ein Antrag auf Verlängerung nach § 3 Abs. 3 nicht gestellt, der Unternehmer von der Betriebspflicht nach § 19 ent-

bunden, die dauernde Einstellung des Bahnbetriebs nach § 20 angeordnet oder die Verleihung widerrufen oder zurückgenommen, kann die Verleihungsbehörde die Übertragung des Eigentums der für den Betrieb notwendigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf einen Dritten anordnen, soweit die Fortführung des Eisenbahnbetriebs aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und dem Verkehrsbedürfnis auf andere zumutbare Weise nicht Rechnung getragen werden kann. Die Übertragungsanordnung kann sich auf Teile der Grundstücke beschränken.

(2) Soll auf Grund von Absatz 1 eine Übertragung auf das Land vorgenommen werden, bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium. Eine Übertragung auf andere Personen setzt deren Zustimmung voraus.

(3) Im Falle des Absatzes 1 ist Entschädigung zu leisten, die sich nach dem Landesenteignungsgesetz bestimmt. Für die Berichtigung der öffentlichen Bücher gilt § 11 des Straßengesetzes entsprechend; die in Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift vorgesehene Bestätigung wird von der Verleihungsbehörde erteilt.

DRITTER TEIL

Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

§ 23

Anschlußbahnen

(1) Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterungen oder Änderungen einer Anschlußbahn bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Diese wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 erfüllt sind.

(2) Im übrigen finden § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, §§ 4 bis 7, 9, 10, 12, 13 Abs. 2 bis 4, § 14 – außer wenn der Betrieb durch einen anderen Eisenbahnunternehmer geführt wird –, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 21 Abs. 1 und 2 auf Anschlußbahnen entsprechende Anwendung. § 4 Abs. 2 findet auch in Fällen entsprechende Anwendung, in denen das Vorhaben verkehrswirtschaftlich von Bedeutung ist, jedoch Nachteile für andere nicht zu erwarten sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von § 9 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird sowie Gefahren und Nachteile für den Betrieb der Anschlußbahn nicht zu erwarten sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann den Inhaber einer Anschlußbahn verpflichten, den Anschluß einer anderen Anschlußbahn (Nebenanschluß) zu gestatten, wenn diese auf andere Weise nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand an eine Bahn des öffentlichen

Verkehrs angeschlossen werden kann oder wenn dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist. § 11 gilt entsprechend.

(4) Der Inhaber einer Anschlußbahn, die nicht von einem Land der Bundesrepublik Deutschland betrieben wird, ist verpflichtet, zur Deckung der ihm obliegenden Haftung für Personen- und Sachschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

Sonstige Eisenbahnen

Für sonstige Eisenbahnen

1. gilt, wenn sie nach Anlage, Ausstattung und Eingliederung in den allgemeinen Verkehrsraum Anschlußbahnen ähnlich sind, § 23 entsprechend,
2. gelten im übrigen §§ 12, 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 25

Personenbeförderung

(1) Die Beförderung von Personen mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs bedarf der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; hierbei ist der Kreis der zu befördernden Personen in einer den öffentlichen Verkehr ausschließenden Weise abzugrenzen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Sicherheit der Personenbeförderung nicht mehr gewährleistet ist. § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann öffentlichen Verkehr mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs in beschränktem Umfang erlauben. Die Eigenschaft als Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs bleibt hiervon unberührt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

VIERTER TEIL

Seilbahnen und Schleppaufzüge

§ 26

Seilbahnen

(1) Zum Bau und Betrieb sowie für wesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Seilbahnen ist eine Verleihung erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 5 bis 7 erfüllt sind.

(2) Die Verleihung wird befristet erteilt. Die Dauer der Verleihung soll nicht weniger als 15 Jahre und nicht mehr als 30 Jahre betragen.

(3) Im übrigen gelten § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 1 und 3, §§ 4, 5, 6 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 7, 10, 13 bis 15, 16 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 21 und 22 für Seilbahnen entsprechend.

§ 27¹

Genehmigung von Schleppaufzügen

(1) Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterungen und Änderungen von ortsfesten Schleppaufzügen sowie die Aufstellung und Verwendung von nicht ortsfesten Schleppaufzügen bedürfen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 5 bis 7 erfüllt sind.

(2) Im übrigen gelten für Schleppaufzüge § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 15, 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Aufstellung von nicht ortsfesten Schleppaufzügen ist der Aufsichtsbehörde im Einzelfall rechtzeitig anzuzeigen.

§ 28¹

Untersuchungspflicht für Schleppaufzüge

(1) Schleppaufzüge sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme von amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Diese sind in technischen Überwachungsorganisationen zusammenzufassen. Zur Untersuchung von Seilen kann das Innenministerium auch wissenschaftliche Institute zulassen.

(2) Die Untersuchung nach Absatz 1 ist jährlich zu wiederholen. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit eine Nachuntersuchung festsetzen. Die Frist kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Zustand der Anlage dies zuläßt.

(3) Ist nach dem Ergebnis der Untersuchungen die Sicherheit des Baus und des Betriebes eines ortsfesten Schleppaufzuges sowie der Aufstellung und der Verwendung eines nicht ortsfesten Schleppaufzuges gewährleistet, erteilt der Sachverständige eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese muß enthalten:

1. Name und Sitz des Herstellers,
2. die technischen Merkmale des Schleppaufzuges,
3. die technischen Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Anlage,

¹ Treten hinsichtlich der nicht ortsfesten Schleppaufzüge am 1. Juli 1988 in Kraft.

4. die Frist, innerhalb derer die Beseitigung festgestellter Mängel nachzuweisen ist.

(4) Das Innenministerium regelt die Organisation der technischen Überwachung, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung durch Rechtsverordnung.

§ 29

Eröffnung des Betriebs von ortsfesten Schleppaufzügen

(1) Die Eröffnung des Betriebs von ortsfesten Schleppaufzügen bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt,
2. die Nebenbestimmungen der Genehmigung erfüllt sind,
3. der Unternehmer ausreichend versichert ist.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Vergnügungsbahnen

§ 30

Für Vergnügungsbahnen gelten die Vorschriften über ortsfeste Schleppaufzüge entsprechend.

SECHSTER TEIL

Sonstige Bestimmungen

§ 31

Aufsicht

(1) Durch die Aufsicht wird die Beachtung der für Bahnen im Sinne des § 1 geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen sichergestellt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchführung der Aufsicht Anordnungen treffen, die insbesondere

1. zur Gewährleistung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes,
2. zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen erforderlich sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen. Gutachten sind von Stellen oder Sachverständigen zu erstatten, die zugelassen oder von der Verleihungsbehörde oder einer Aufsichtsbehörde anerkannt sind.

(4) Soweit die Deutsche Bundesbahn den Betrieb führt, erstreckt sich die Aufsicht nicht auf die Betriebsmittel und die Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn.

§ 32

Zuständige Behörde

- (1) Verleihungsbehörde für Eisenbahnen und Seilbahnen ist das Innenministerium.
- (2) Aufsichtsbehörden sind
 1. für Eisenbahnen mit Ausnahme der Anschlußbahnen von Bergwerken (Grubenanschlußbahnen) das Innenministerium,
 2. für Seilbahnen sowie für Grubenanschlußbahnen das Landesbergamt Baden-Württemberg,
 3. für Schleppaufzüge und Vergnügungsbahnen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtzuständigkeit, im übrigen die unteren Verwaltungsbehörden. Anstelle einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit Baurechtzuständigkeit ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde Aufsichtsbehörde, wenn es sich um ein Unternehmen der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft selbst handelt, oder wenn die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft selbst gleichartige Unternehmen betreibt; an die Stelle des Landratsamtes tritt das Regierungspräsidium, wenn der Verwaltungsgemeinschaft eine Große Kreisstadt angehört. Anstelle einer unteren Verwaltungsbehörde ist das Regierungspräsidium Aufsichtsbehörde, wenn es sich um ein Unternehmen der unteren Verwaltungsbehörde selbst handelt, oder wenn die untere Verwaltungsbehörde selbst gleichartige Unternehmen betreibt,
 4. für Eisenbahnen im Sinne des § 24 die unteren Verwaltungsbehörden.
- (3) Soweit die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtzuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 Aufsichtsbehörden sind, ist das Regierungspräsidium Fachaufsichtsbehörde. Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtzuständigkeit übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.
- (4) Für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren sowie für Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften auch dann, wenn eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit Baurechtzuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 als Aufsichtsbehörde tätig wird.
- (5) Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde sind die Regierungspräsidien.

(6) Das Innenministerium kann die technische Aufsicht über Eisenbahnen einschließlich der Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter, der Erteilung der Betriebserlaubnis und der Bestätigung des Betriebsleiters ganz oder teilweise auf die Deutsche Bundesbahn oder auf andere Stellen übertragen. Die Deutsche Bundesbahn wird insoweit für Rechnung und nach Weisung des Landes als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes tätig.

(7) Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien durch Rechtsverordnung die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(8) Bedarf eine Anlage neben einer Verleihung oder Genehmigung nach diesem Gesetz einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, so entscheidet die nach den Absätzen 1 oder 2 zuständige Behörde im Benehmen mit der Baurechtsbehörde.

§ 33

Rechtsverordnungen

- (1) Das Innenministerium wird, soweit nicht § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes Anwendung findet, ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Bahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die
 1. die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise der Bahnen nach den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach den internationalen Abmachungen einheitlich regeln,
 2. die Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen, technischen Überwachungsorganisationen oder sonstigen Stellen, deren Befugnisse und Pflichten sowie deren Überwachung betreffen,
 3. einheitliche Vorschriften für die Beförderung der Personen und Güter auf den Bahnen entsprechend den Bedürfnissen von Verkehr und Wirtschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts enthalten,
 4. die notwendigen Vorschriften zum Schutz der Anlagen und des Betriebs der Eisenbahn gegen Störungen und Schäden sowie für das Unfallmeldewesen enthalten,
 5. dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dienen; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgestellt werden.
- (2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 5 werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt

erlassen. Die Ermächtigung in Absatz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Anwendung findet.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach §§ 2 oder 26 erforderliche Verleihung eine Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs, oder eine Seilbahn baut oder wesentliche Erweiterungen oder Änderungen der Bahnanlagen vornimmt,
2. ohne die nach § 23 Abs. 1 Satz 1, § 24, § 27 Abs. 1 Satz 1 oder § 30 erforderliche Genehmigung eine Anschlußbahn, eine sonstige Eisenbahn, einen ortsfesten Schleppaufzug oder eine Vergnügungsbahn baut oder wesentliche Erweiterungen oder Änderungen vornimmt,
3. ohne die nach § 6, § 23 Abs. 2 oder § 26 Abs. 3 erforderliche Planfeststellung eine Eisenbahn oder eine Seilbahn baut oder ändert,
4. entgegen § 7 Abs. 1 wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Eisenbahnbau erheblich erschwerende Veränderungen vornimmt,
5. ohne die nach § 13 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2, § 24 Nr. 2, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 1 Satz 1 oder § 30 erforderliche Erlaubnis den Betrieb einer Eisenbahn, einer Seilbahn, eines ortsfesten Schleppaufzugs oder einer Vergnügungsbahn eröffnet oder ohne die nach § 27 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung einen nicht ortsfesten Schleppaufzug verwendet,
6. entgegen §§ 14, 23 Abs. 2, § 24 Nr. 1 oder § 26 Abs. 3 keinen Betriebsleiter und nicht mindestens einen Stellvertreter bestellt oder nicht deren Bestätigung erwirkt,
7. entgegen § 16 Abs. 2 Änderungen des Verkehrsangebots im Personen- oder Güterverkehr nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
8. entgegen § 17 Tarife ohne Genehmigung aufstellt, ändert oder aufhebt,
9. entgegen §§ 18, 23 Abs. 2, § 24 Nr. 1, § 26 Abs. 3 oder § 27 Abs. 2 der zuständigen Behörde nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit oder Leistungsfähigkeit von Bedeutung sein können, eine Auskunft nicht, nicht fristgemäß, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet,
10. einer auf Grund § 20 Abs. 1 Satz 1 – auch in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1, § 24 Nr. 1, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 2 oder § 30 – oder einer auf

Grund § 31 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,

11. ohne die nach § 25 erforderliche Erlaubnis Personen mit einer Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs befördert,
 12. entgegen § 27 Abs. 3 die Aufstellung eines nicht ortsfesten Schleppaufzugs nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 13. einer nach § 33 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

SIEBENTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 35²

Übergangsregelung

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Unternehmungsrechte zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, Seilbahn oder Vergnügungsbahn gelten als Verleihung oder Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes fort. Im übrigen unterliegen diese Bahnen den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Die Verleihungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf Übernahmerechte, die in Verleihungen des bisherigen Rechtes begründet sind, verzichten oder sie abändern.

§ 36³

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das Landeseisenbahngesetz vom 6. Juli 1951 (RegBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel I des Zweiten Gesetzes über die Änderung
2. 3 Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. Mai 1978 (GBL S. 277) am 1. Juli 1978.

rung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBL. S. 400), und das Gesetz über die Ausdehnung des württemberg-badischen Landeseisenbahngesetzes auf die Regierungsbezirke Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern vom 1. März 1954 (GBL. S. 30).

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Vom 14. Dezember 1987

Der Landtag hat am 10. Dezember 1987 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1985 (GBL. S. 177) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Auszubildenden, die eine in Liechtenstein oder in der Schweiz gelegene Ausbildungsstätte besuchen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 27. Oktober 1971 – BGBl. I S. 1699 –), ist das Landesamt für Ausbildungsförderung zuständig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 1987

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
DR. ENGLER	DR. EYRICH	DR. PALM
HERZOG	SCHÄFER	DR. VETTER
RUDER	BAUMHAUER	

**Gesetz zur Änderung
des Landesmediengesetzes
Baden-Württemberg**

Vom 14. Dezember 1987

Der Landtag hat am 10. Dezember 1987 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1985 (GBL. S. 539) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für die Veranstaltung bundesweit verbreiteter Programme privater Veranstalter gilt dieses Gesetz, soweit nicht durch Staatsverträge und Gesetze abweichende Regelungen getroffen sind.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach den Regeln der §§ 6 bis 8 stellt die Landesanstalt durch Rechtsverordnung einen Nutzungsplan für die drahtlosen Frequenzen und für die Kabelnetze auf. Die Landesrundfunkanstalten teilen hierzu der Landesanstalt ihre Nutzungsinteressen mit und legen die Gründe dar, warum die beabsichtigte Nutzung nicht im Rahmen ihrer bisherigen Übertragungskapazität verwirklicht werden kann. Der Nutzungsplan soll mit der Deutschen Bundespost abgestimmt werden. Den Landesrundfunkanstalten und den Verbänden privater Rundfunkveranstalter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die jeweils bestehende Nutzung und die hierfür erforderliche Übertragungskapazität sind zu berücksichtigen.“

3. In § 7 Abs. 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Worte „ausgewiesen werden“ durch das Wort „auszuweisen“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. auf den zu erstmaliger Verbreitung ausgewiesenen Kanälen (§ 7 Abs. 1) die dafür vorgesehenen öffentlich-rechtlichen oder zugelassenen privaten Rundfunkprogramme oder rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste zu verbreiten,“.

b) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die gemäß § 11 herangeführten Rundfunkprogramme und rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste trifft die Landesanstalt die Entscheidung über die Rangfolge. Sie soll die mehrheitlichen Wünsche der an das Kabelnetz Angeschlossenen berücksichtigen.“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Rundfunkprogramme dürfen nicht mit § 30 Abs. 1 bis 3, § 48 Satz 1 und 2, §§ 49, 50 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 unvereinbar sein. Einzelne Meinungsrichtungen dürfen nicht einen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf den Rundfunk in seiner Gesamtheit im Land erlangen,“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 wird der Satzteil „; einer Verschlüsselung nach § 49 Abs. 2 bedarf es nicht“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Satz 2 nicht mehr erfüllt sind“ durch die Worte „dazu führt, daß einzelne Meinungsrichtungen einen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf den Rundfunk im Land in seiner Gesamtheit erlangen“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1, die Zeitgrenzen des § 49 Abs. 2 oder 3“ gestrichen.

7. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Rundfunkprogrammen, Programmteilen oder einzelnen Sendungen der Landesrundfunkanstalten, die nicht für deren gesamten Sendebe-

reich im Land veranstaltet und verbreitet werden, ist Werbung unzulässig. Dies gilt auch für Werbung zwischen Programmteilen oder Sendungen nach Satz 1.“.

8. In § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird folgender Satzteil angefügt:

„oder sonst in der Gesamtheit der Rundfunkprogramme angemessen zu Wort kommen,“.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Fall einer Zulassung für ein Teilgebiet nach Absatz 1 Nr. 2 soll berücksichtigt werden, daß zusammenhängende Kultur- und Wirtschaftsräume versorgt werden können und eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung ermöglicht wird. Die Landesanstalt berücksichtigt zu diesem Zweck die technische Möglichkeit der Zusammenschaltung von drahtlosen Frequenzen; dies gilt insbesondere bei Frequenzen mit geringer Reichweite.“.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Worte „, die die persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 23, 24 erfüllen,“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Kommt eine solche Einigung oder Kooperation innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, nimmt die Landesanstalt unter den Antragstellern eine Auswahl vor. Bei der Auswahl hat der Antragsteller den Vorrang, der die größere Meinungsvielfalt in seinem Programm und die größeren Anteile an eigengestalteten Beiträgen über die Ereignisse des politischen, sozialen und kulturellen Lebens im Verbreitungsgebiet erwarten läßt.

(3) Die Landesanstalt kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Programmen oder Programmteilen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, die sich inhaltlich ergänzen, anstelle einer Auswahl die Sendezeit unter Antragstellern aufteilen, wenn auch bei einer Aufteilung der Sendezeit die Finanzierbarkeit der beabsichtigten Programme aus Werbung im Verbreitungsgebiet erwartet werden kann. Ab-

satz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesanstalt berücksichtigt bei der Aufteilung auch die Eigenart der beabsichtigten Programme und die dafür geeigneten Sendezeiten sowie die Wünsche der Antragsteller.

(4) Die Auswahl unter den Antragstellern und die Aufteilung der Sendezeit bedarf der Zustimmung des Medienbeirates. Zulassungen sind auf Antrag für erweiterte Sendezeiten auszusprechen, sobald und soweit der Grund für die Begrenzung weggefallen ist.“

11. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Meinungsvielfalt durch mehrere konkurrierende Programme

(1) Wer ein deutschsprachiges Vollprogramm oder ein meinungsbildendes deutschsprachiges Spartenprogramm, insbesondere ein Programm mit aktuellen Informationen veranstalten will, wird zugelassen, wenn in dem Verbreitungsgebiet mindestens drei weitere gleichartige private Rundfunkprogramme außer den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten empfangbar sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Landesanstalt feststellt, daß eine Ausgewogenheit der Programme in ihrer Gesamtheit nicht gegeben ist.

(2) Ergibt sich nachträglich, daß die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr gegeben sind, oder stellt die Landesanstalt nachträglich fest, daß eine Ausgewogenheit der Programme in ihrer Gesamtheit nicht mehr vorliegt, werden die Zulassungen widerrufen, wenn nicht in angemessener Frist die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 22 geschaffen sind. Die Feststellung, daß die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 22 vorliegen, bedarf der Zustimmung des Medienbeirates; sie gilt als Zulassung nach § 22.“

12. § 21 wird aufgehoben.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „Fehlt es an der Mindestzahl konkurrierender Programme nach § 20“ durch folgenden Satzteil ersetzt:

„Sind die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 20 Abs. 1 nicht gegeben“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist Veranstalter ein Zeitungsverleger, der bei den im Verbreitungsgebiet des Rundfunkprogramms verkauften Tageszeitungen einen Marktanteil von mehr als 50 vom Hundert hat, kann die Zulassung nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erteilt werden. Dasselbe gilt, wenn Veranstalter eine Anbietergemeinschaft ist, an der ein Zeitungsverleger nach Satz 1 zu mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt ist.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Rundfunkveranstalter“ werden folgende Worte eingefügt:

„und über Art und Umfang der vorgesehenen eigengestalteten Beiträge zum Geschehen in dem Verbreitungsgebiet“.

bb) In Nummer 2 Buchst. b werden die Worte „vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803)“ durch die Worte „in der Fassung vom 18. November 1986 (BGBl. .. S. 2047)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „wesentliche“ durch die Worte „auf Dauer angelegte“ ersetzt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie weist hierbei auf die Möglichkeit der Zusammenschaltung von Frequenzen hin (§ 17 Abs. 2). Über drahtlose Frequenzen unter 5 Watt Ausstrahlungsleistung kann die Landesanstalt ohne Ausschreibung entscheiden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesanstalt kann einem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung der Angaben über klärungsbedürftige Punkte und zur Vorlage von Unterlagen setzen. Sie kann ergänzende Angaben und Unterlagen, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Berücksichtigung die Einleitung oder sachgerechte Durchführung des Einigungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 verzögern würde,

2. der Antragsteller die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Antragsteller über die Folgen einer Fristversäumnis belehrt worden ist.
- Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen der Landesanstalt glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Antragstellers zu ermitteln.“.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
16. § 27 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein durch die Rücknahme entstehender Vermögensnachteil ist nicht gemäß § 48 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auszugleichen.“.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „Die Zulassung kann widerrufen werden,“ wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. wenn eine Voraussetzung für eine vorrangige Berücksichtigung des Veranstalters bei der Auswahl nach § 18 Abs. 2 oder bei der Aufteilung der Sendezeit nach § 18 Abs. 3 weggefallen ist und innerhalb von 6 Monaten nicht wieder erfüllt wird,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Wird die Zulassung nach dieser Vorschrift, nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder nach § 22 Abs. 4 Satz 2 widerrufen, so ist ein dadurch entstehender Vermögensnachteil nicht gemäß § 49 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu entschädigen.“.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „mißbräuchlich“ gestrichen.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. darf als Fernsehwerbung nur in Blöcken verbreitet werden.“.
- cc) Nummer 6 wird gestrichen.
- dd) Es werden folgende Sätze angefügt:
- „Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann die Landesanstalt Ausnahmen von Satz 2 gestatten.“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Sendungen, die ein Dritter (Sponsor) finanziell fördert und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen steht, sind neben der Werbung zulässig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden; die Sponsorendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben. Absatz 1 Nr. 1 und 3 gilt entsprechend.“.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis erläßt die Landesanstalt gemeinsam mit den zuständigen Stellen anderer Bundesländer Richtlinien zur Durchführung, der Absätze 1 bis 3.“.
19. In § 45 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
20. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und 6“ gestrichen.
21. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendli-

che unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesanstalt kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Der Erlaß von Richtlinien und Entscheidungen für den Einzelfall nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Medienbeirates.“

22. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verlautbarungspflicht, besondere Sendezeiten“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Stellt der Veranstalter eines Rundfunkprogrammes oder eines Ton- und Bewegtbildendienstes auf Zugriff politischer Parteien oder Vereinigungen Sendezeiten zur Vorbereitung von Wahlen zur Verfügung, gilt § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes entsprechend. Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen gelten nicht als Werbung im Sinne des § 30 Abs. 2.“

23. § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von drei Mitgliedern.“

24. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 4“ ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. die Feststellung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2,“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4; der Punkt am Ende dieser Nummer wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. den Erlaß von Richtlinien und Entscheidungen für den Einzelfall gemäß § 49 Abs. 4.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Stimmt der Medienbeirat einer Entscheidung des Vorstandes nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 nicht zu, hat er zugleich einen Vorschlag für die Entscheidung zu unterbreiten. Die Zustimmung des Medienbeirates gilt als erteilt, wenn der Vorstand entsprechend dem Vorschlag des Medienbeirates entscheidet.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

d) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2)“ folgender Satzteil eingefügt:

„, oder ob im Fall des § 49 Abs. 3 die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen als schwer anzusehen ist“.

25. § 68 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Medienbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes und Ersatz der notwendigen Fahrkosten. Für jeden Sitzungstag wird eine Sitzungsvergütung von 50 DM gewährt. Daneben kann eine Entschädigung für nachgewiesenen Verdienstausschlag in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.“

26. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesanstalt deckt ihren Finanzbedarf durch einen Anteil an der Rundfunkgebühr und aus Verwaltungsgebühren.“.

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Landesanstalt stellt jährlich einen Geschäftsbericht auf, der dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen ist.“.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgebühren“ die Worte „und Auslagen“ eingefügt.

27. In § 72 Abs. 2 Nr. 12 Buchstabe a und b wird jeweils bei den in Klammern gesetzten Verweisungen die Angabe „§ 45 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.

28. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „mißbräuchlich“ gestrichen.

- b) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 47 Abs. 1, eine Fernseh-sendung unterbricht;“.

- c) Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 14 werden Nummern 3 bis 13.

- d) In der neuen Nummer 5 werden die Worte „außerhalb des dort bezeichneten Zeitraums“ gestrichen.

29. In § 83 Abs. 2 werden die Angabe „§ 82 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 14“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 7 und 13“ und die Angabe „§ 82 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 1987

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
DR. ENGLER	DR. EYRICH	DR. PALM
HERZOG	SCHÄFER	DR. VETTER
RUDER	BAUMHAUER	

Dritte Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung zur Neuordnung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern

Vom 7. Dezember 1987

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (IHKG) vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung zur Neuordnung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern vom 14. Dezember 1971 (GBl. S. 513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1981 (GBl. S. 511), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Nr. 4 werden die Worte »Mittlerer Oberrhein« durch das Wort »Karlsruhe« ersetzt.

- In § 3 Nr. 9 werden die Worte »Industrie- und Handelskammer Hochrhein« durch die Worte »Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 1987

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
DR. EYRICH	DR. PALM	HERZOG
SCHÄFER	DR. VETTER	RUDER
Baumhauer		

**Verordnung der Landesregierung über
die Pauschalförderung nach dem
Landeskrankenhausgesetz Baden-
Württemberg (LKHG-PVO)**

Vom 7. Dezember 1987

Auf Grund von § 16 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425) wird verordnet:

§ 1

Kurzfristige Anlagegüter

(1) Kurzfristige Anlagegüter (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 LKHG) sind die dem Krankenhausbetrieb dienenden Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die Anlagegüter im Sinne der Abgrenzungsverordnung (AbgrV) vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255) sind.

(2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände verlieren dadurch, daß sie eingebaut oder sonstwie mit dem Gebäude verbunden werden, nicht ihre Eigenschaft als kurzfristige Anlagegüter.

(3) Datenverarbeitungsprogramme, die Anlagegüter im Sinne der Abgrenzungsverordnung sind, sowie die in dem Verzeichnis II der Anlage zur Abgrenzungsverordnung einzeln genannten Gegenstände sind kurzfristige Anlagegüter.

(4) Den kurzfristigen Anlagegütern werden für Zwecke der Pauschalförderung auch Einbaumöbel, Öfen und Herde sowie Zentraleinrichtungen der Fernmeldetechnik, insbesondere Fernsprechvermittlungsstellen, zugeordnet. Dies gilt nicht für die zum Betrieb der Zentraleinrichtungen erforderlichen Installationen; § 3 Abs. 4 AbgrV bleibt unberührt.

(5) Betriebstechnische Anlagen sind im Zweifel nicht den kurzfristigen Anlagegütern zuzuordnen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Gebrauchsgüter sowie wiederbeschaffte Anlagegüter, die als Verbrauchsgüter gelten (§ 2 Nr. 2 und 3 AbgrV), sind keine kurzfristigen Anlagegüter.

§ 2

Kostengrenze

(1) Die Kostengrenze für die nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 LKHG pauschal zu fördernden Investitionen beträgt einschließlich der Umsatzsteuer bei Krankenhäusern

1. mit bis zu 250 Planbetten	50 000 DM,
2. mit 251 bis zu 350 Planbetten	75 000 DM,
3. mit 351 bis zu 650 Planbetten	100 000 DM,
4. mit mehr als 650 Planbetten	125 000 DM.

(2) Planbett im Sinne dieser Verordnung ist das durch Aufnahmebescheid nach § 7 Abs. 1 LKHG als bedarfsgerecht festgestellte Krankenhausbett.

§ 3

Jahrespauschale

(1) Die Jahrespauschale (§ 15 Abs. 1 LKHG) beträgt für jedes Planbett bei Krankenhäusern

1. mit bis zu 250 Planbetten	2500 DM,
2. mit 251 bis zu 350 Planbetten	3100 DM,
3. mit 351 bis zu 650 Planbetten	3600 DM,
4. mit mehr als 650 Planbetten	4500 DM.

(2) Für Krankenhäuser, deren Planbettenzahl die nachstehend angegebene Grundbettenzahl übersteigt, wird der in Absatz 1 genannte Pauschalbetrag durch einen Zuschlag erhöht. Dieser beträgt bei Krankenhäusern

1. mit 201 bis zu 250 Planbetten (Grundbettenzahl 200)	12 DM,
2. mit 301 bis zu 350 Planbetten (Grundbettenzahl 300)	10 DM,
3. mit 501 bis zu 650 Planbetten (Grundbettenzahl 500)	6 DM

für jedes die Grundbettenzahl übersteigende Planbett. Der sich hieraus ergebende Gesamtzuschlag wird für alle Planbetten des Krankenhauses gewährt.

(3) Der sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebende Pauschalbetrag vermindert sich für Planbetten der Fachrichtung Psychiatrie um 20 vom Hundert. Dies gilt nicht für Planbetten in neurologischen Fachabteilungen und nicht für Planbetten in psychiatrischen Fachabteilungen von Allgemeinkrankenhäusern mit mehr als 650 Planbetten.

(4) Die Jahrespauschale für Plätze in psychiatrischen Tages- oder Nachtkliniken beträgt für jeden durch Aufnahmebescheid nach § 7 Abs. 1 LKHG als bedarfsgerecht festgestellten Platz 1000 DM.

§ 4

*Maßgebende Bettenzahl, Weitergewährung
der Jahrespauschale*

(1) Wird ein Krankenhaus nicht nur vorübergehend mit weniger Betten betrieben, als der Zahl der Planbetten entspricht, so wird der Kostengrenze nach § 2 sowie der Jahrespauschale nach § 3 die Zahl der betriebenen Betten zugrunde gelegt.

(2) Wird die Zahl der Planbetten durch Änderungsbescheid nach § 7 Abs. 1 LKHG um mehr als 5 vom Hundert herabgesetzt, so kann der auf die weggefallenen Planbetten entfallende Pauschalbetrag für zwei Jahre ganz oder teilweise weitergewährt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Plätze in psychiatrischen Tages- oder Nachtkliniken entsprechend.

§ 5

Zuschlag für Ausbildungsstätten

(1) Für Krankenhäuser, die eine nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderte Ausbildungsstätte betreiben, beträgt der Zuschlag zur Jahrespauschale (§ 15 Abs. 4 LKHG) für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsplatz 50 DM.

(2) Liegt die tatsächliche Zahl der Schüler an dem für die jährliche amtliche Schulstatistik maßgebenden Stichtag um mehr als 15 vom Hundert unter der Zahl der staatlich anerkannten Ausbildungsplätze, so wird für das folgende Jahr nur diese Schülerzahl berücksichtigt.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Bewilligungen von Fördermitteln, die vor dem 1. Januar 1987 erteilt worden sind, werden nach den der Bewilligung zugrundeliegenden Vorschriften abgewickelt.

(3) Wurden nach dem 1. Januar 1987 bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung für die Wiederbeschaffung, Erhaltung oder Verbesserung von kurzfristigen Anlagegütern im Sinne von § 1 Fördermittel nach § 14 Abs. 1 LKHG bewilligt, so verbleibt es bei dieser Bewilligung.

STUTTGART, den 7. Dezember 1987

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
DR. EYRICH	DR. PALM	HERZOG
SCHÄFER	DR. VETTER	RUDER
	BAUMHAUER	

Verordnung der Landesregierung über die Mitarbeiterbeteiligung nach dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG-MAVO)

Vom 21. Dezember 1987

Auf Grund von § 35 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) vom 15. Dezember 1986 (GB1. S. 425) wird verordnet:

§ 1

Finanzielle Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter

(1) Eine Verpflichtung des liquidationsberechtigten Arztes, ärztliche Mitarbeiter nach den §§ 34 bis 36

LKHG am Liquidationserlös zu beteiligen, entsteht erst, wenn der jährliche Netto-Liquidationserlös 40 000 DM (Freibetrag) übersteigt. War der Arzt nicht das gesamte Jahr über liquidationsberechtigt, so mindert sich der Freibetrag für dieses Jahr anteilig. Für den nach Wegfall des Liquidationsrechts in den folgenden Jahren erzielten Liquidationserlös steht dem Arzt ein Freibetrag nicht zu.

(2) Aus dem jährlichen Netto-Liquidationserlös sind abzuführen

von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag	20 vom Hundert
von dem 100 000 DM übersteigenden Betrag	30 vom Hundert
von dem 200 000 DM übersteigenden Betrag	40 vom Hundert
von dem 300 000 DM übersteigenden Betrag	50 vom Hundert,

höchstens jedoch 40 vom Hundert des jährlichen Netto-Liquidationserlöses.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Die Höhe des für das Jahr 1987 von dem liquidationsberechtigten Arzt abzuführenden Betrags bemisst sich nach § 2 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Krankenhausgesetzes vom 12. Oktober 1976 (GB1. S. 590).

STUTTGART, den 21. Dezember 1987

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	HERZOG	SCHÄFER
DR. VETTER	RUDER	BAUMHAUER

**Bekanntmachung
über die Errichtung der Stiftung
»Forschungsinstitut für
anwendungsorientierte
Wissensverarbeitung (FAW) Ulm«**

Vom 23. November 1987

1. Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und die Firmen Daimler Benz AG, Hewlett Packard GmbH, IBM Deutschland GmbH, Mannesmann Kienzle

GmbH, Nixdorf Computer AG und Siemens AG haben am 27. Oktober 1987 das

»Forschungsinstitut für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung (FAW)«

als rechtfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ulm errichtet.

2. Die Stiftung hat den Zweck, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anwendung wissenschaftlicher Systeme zu betreiben und für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse in die Praxis zu sorgen. Die Aufgabe umfaßt insbesondere

- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrage der Stifter, der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der anderen Bundesländer, von Forschungseinrichtungen und sonstigen Dritten,
- die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen der Wissensverarbeitung,
- die Bündelung von Forschungswissen und von Forschungsergebnissen der Universitäten insbesondere des Landes Baden-Württemberg und die Bereitstellung verfügbarer Forschungs- und Projektinformationen,
- die Initiierung neuer Forschungsprojekte und Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen,
- die Förderung der theoretischen und praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung wissenschaftlichen und technischen Personals auf dem Arbeitsgebiet der anwendungsorientierten Wissensverarbeitung.

3. Die Stiftung erhält die anliegende Satzung.

4. Gemäß dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wurde der Stiftung durch Beschluß vom 2. November 1987 die Rechtsfähigkeit verliehen.

5. Dieser Beschluß der Landesregierung ist im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg in Kraft.

STUTTGART, den 23. November 1987

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. EYRICH	DR. PALM
HERZOG	SCHÄFER	DR. VETTER
	BAUMHAUER	

**Satzung
der Stiftung Forschungsinstitut
für anwendungsorientierte
Wissensverarbeitung Ulm**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die vom Land Baden-Württemberg und den Firmen Daimler Benz AG, Hewlett Packard GmbH, IBM Deutschland GmbH, Mannesmann Kienzle GmbH, Nixdorf Computer AG und Siemens AG errichtete Stiftung führt den Namen Forschungsinstitut für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung. Sie hat die Rechtsform einer rechtfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Ulm.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt wissenschaftliche Zwecke. Sie hat die Aufgabe, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anwendung wissenschaftlicher Systeme zu betreiben und für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse in die Praxis zu sorgen. Diese Aufgabe umfaßt insbesondere

- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrage der Stifter, der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der anderen Bundesländer, von Forschungseinrichtungen und sonstigen Dritten,
- die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen der Wissensverarbeitung,
- die Bündelung von Forschungswissen und von Forschungsergebnissen der Universitäten insbesondere des Landes Baden-Württemberg und die Bereitstellung verfügbarer Forschungs- und Projektinformationen,
- die Initiierung neuer Forschungsprojekte und Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen,
- die Förderung der theoretischen und praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung wissenschaftlichen und technischen Personals auf dem Arbeitsgebiet der anwendungsorientierten Wissensverarbeitung.

Auf dieser Grundlage wird eine enge Kooperation mit der Universität Ulm angestrebt.

(2) Die Stiftung verfolgt im Bereich der Grundlagenforschung und der anwendungsorientierten Forschung im vorwettbewerblichen Bereich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst DM 300 000. Es wird wie folgt aufgebracht:

- DM 120 000 (40 %) durch das Land Baden-Württemberg und
- DM 180 000 (60 %) zu gleichen Teilen durch die mitstiftenden Firmen.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen der Stifter oder Dritter zu.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

§ 4

Mittelverwendung

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter oder Dritter.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium und
- b) der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) je ein Vertreter des Staatsministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg,
- b) der Regierungsbeauftragte für Technologietransfer Baden-Württemberg,
- c) 2 weitere Persönlichkeiten, die der Arbeit der Stiftung nahestehen,
- d) je 1 Vertreter der Firmen, die zu den Stiftern zählen,
- e) der Rektor der Universität Ulm,
- f) 2 Professoren der Universität Ulm,

g) 3 Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, von denen mindestens 2 außerhalb von Baden-Württemberg beruflich tätig sein sollten.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden wie folgt bestimmt:

- die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) und d) werden dem Vorsitzenden des Kuratoriums von der entsendenden Stelle benannt,
- die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. c), f), und g), werden vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg berufen,
- die nach Buchst. c) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium,
- die nach Buchst. f) und g), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Zu den Mitgliedern nach Buchst. c) und g) haben die Mitglieder nach Buchst. d), zu den Mitgliedern nach Buchst. f) die Universität Ulm ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Mitgliederzahl des Kuratoriums kann verändert, jedoch nur auf höchstens 24 Mitglieder erhöht werden,

- a) um den Vertreter eines Vertragspartners aufzunehmen, der dem zwischen den Stiftern abgeschlossenen Partnerschaftsvertrag beigetreten ist,
- b) um den Vertreter eines Vertragspartners auszuschließen, der aus dem Partnerschaftsvertrag ausgeschieden ist, und
- c) um zu gewährleisten, daß die der Satzung zugrundegelegte Stimmverteilung im Kuratorium im wesentlichen erhalten bleibt.

(4) Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt 4 Jahre. Die Wiederbenennung bzw. -berufung eines Mitgliedes ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit benannt bzw. berufen werden. Für die Abberufung eines Mitgliedes ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

(2) Das Kuratorium beschließt über:

- a) die langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung der Stiftung,
- b) die mittel- und langfristige Finanzplanung,

- c) den jährlichen wissenschaftlichen Arbeitsplan und den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan,
- d) die Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstands,
- f) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- g) die Bestimmung des Abschlußprüfers,
- h) die Veränderung der Mitgliederzahl gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
- b) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens,
- c) Aufnahme von Darlehen,
- d) Personaleinstellung außerhalb des vom Kuratorium genehmigten Stellenplans,
- e) Veräußerung und entgeltlicher Erwerb von gewerblichen Schutzrechten sowie Vergabe von Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
- f) sofern mit Auflagen verbunden, Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen,
- g) sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme sich das Kuratorium seine vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

§ 8

Geschäftsordnung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt für die Amtsperiode aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von wenigstens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit und Übersendung der Sitzungsunterlagen eingeladen.
- (3) Das Kuratorium ist einzuladen, wenn es der Vorstand oder mindestens 4 Kuratoriumsmitglieder verlangen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder nach Abs. 5 dieser Bestimmung vertreten ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglie-

der, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jeder Ausbau der Stiftung, der über den für insgesamt 40 wissenschaftliche Mitarbeiter erforderlichen Personal- und Sachaufwand hinausgeht, bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Kuratoriums.

(5) Ist ein Kuratoriumsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 Stimmen führen.

(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlußfassung sind alle Mitglieder unverzüglich schriftlich durch den Vorsitzenden zu unterrichten.

(7) Der Vorsitzende des Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende des Vorstandes hat nur beratende Stimme.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem wissenschaftlichen Leiter der Stiftung als Vorsitzendem und dem kaufmännischen Leiter als Stellvertreter.

Als Vorstandsmitglieder können nicht bestellt werden

- Mitglieder der Organe der Stifter und
- in einem arbeits- oder dienstvertraglichen Verhältnis stehende Mitarbeiter der Firmen, die zu den Stiftern zählen.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium schließt eine Mitgliedschaft im Vorstand aus.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedem Vorstandsmitglied wird Einzelbefugnis erteilt, von der im Innenverhältnis der Stellvertreter nur insoweit Gebrauch macht, als der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Anstellungsbedingungen des Vorstandes und seine Amtsperiode werden in einem vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnenden Vertrag im Einvernehmen mit je einem Mitglied des Kuratoriums nach § 6 Absatz 1 Buchst. a) und d) festgelegt. Die Amtsperiode soll 4 Jahre betragen. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.

(5) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, abberufen. § 9 Abs. 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, soweit nicht in dieser Satzung oder in einer vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Aufstellung der langfristigen Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung der Stiftung, der mittel- und langfristigen Finanzplanung, des jährlichen wissenschaftlichen Arbeitsplans, des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans sowie der Jahresrechnung.

(2) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich. Er hat dem Kuratorium in der Regel bei jeder Sitzung durch den Vorsitzenden des Vorstandes einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 11

Rechnungswesen

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahresrechnung ist jährlich durch den Abschlußprüfer (§ 7 Absatz 2 Buchst. g)) zu prüfen.

§ 12

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

Die Satzung kann durch Beschluß des Kuratoriums geändert, die Stiftung durch Beschluß des Kuratoriums aufgehoben werden. Der Vorstand ist vorher zu hören. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder.

§ 13

Weitere Verwendung des Vermögens

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder wird die Stiftung aufgehoben, so darf das Vermögen nur zu Zwecken der Förderung der wirtschaftsnahen Forschung, die als gemeinnützig im Sinne der Steuergesetzgebung anerkannt sind, verwendet werden. Über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung beschließt das Kuratorium. Beschlüsse dürfen nicht gegen die Stimmen der Kuratoriumsmitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) und gegen die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. d) gefaßt werden. Kommt ein Beschluß über die künftige Verwendung des Vermö-

gens der Stiftung nicht zustande, dann fällt das Vermögen an die Universität Ulm.

§ 14

Konstituierung des Kuratoriums

Abweichend von § 6 Abs. 2 sind die Mitglieder des sich konstituierenden Kuratoriums nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) und d) gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg zu benennen.

**Verordnung des Ministeriums für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
über die Entschädigung der
Gerichtsvollzieher für 1987 (Gerichtsvoll-
ziehergebührenanteilsverordnung 1987 –
GVGebAntVO 1987)**

Vom 17. November 1987

Auf Grund von § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554) und § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Der Gebührenanteil der Gerichtsvollzieher nach der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 18. November 1975 (GBl. S. 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1983 (GBl. S. 811), wird für das Kalenderjahr 1987 auf 67 vom Hundert festgesetzt. Der Höchstbetrag der Gebührenanteile für diesen Zeitraum beträgt 28400 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

STUTTGART, den 17. November 1987

DR. EYRICH

**Verordnung des Innenministeriums zur
Änderung der Kommunalwahlordnung**

Vom 18. November 1987

Auf Grund von § 42 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBL S. 459) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort »Zeitpunkt« das Wort »schriftliche« eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Es muß für Vermerke über die Stimmabgabe so viele Spalten, wie gleichzeitig Wahlen durchzuführen sind, und eine Spalte für Bemerkungen enthalten;«.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist oder, wenn dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.«.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Bekanntmachung« die Worte »und endet am letzten Tag der Nachfrist um 18 Uhr« eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort »Geburt« der Beistrich und das Wort »Geburtsort« gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.«.
 - c) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Wahlausschusses« die Worte »oder, wenn der Wahlausschuß noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister oder Landrat« eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort »Wahlausschusses« die Worte »oder, wenn der Wahlausschuß noch nicht gebildet ist, der Bürgermeister oder Landrat« eingefügt.
 - d) Absatz 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - »5. a) bei der Wahl der Ortschaftsräte, wenn die Bewerber nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind,
- b) bei der Wahl der Kreisräte, wenn die Bewerber eines Wahlkreises nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind, eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, daß die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.«.
5. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »ferner nur dann« durch die Worte »jedoch nur« ersetzt.
6. § 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Wahlausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 14 Abs. 1 bezeichneten Angaben in der Reihenfolge ihres Eingangs fest; sind Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet über ihre Reihenfolge das Los.«.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes in der nach § 18 Abs. 4 Satz 1 festgestellten Reihenfolge aufzuführen.«.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Jahr der Geburt der Bewerber anzugeben.«.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Bewerbungen können bis 18 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.«.
 - b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Bewerbungen, die am ersten Tag der Bewerbungsfrist oder, wenn dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.«.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Gemeindevahlausschuß stellt die zugelassenen Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs fest; sind Bewerbungen gleichzeitig eingegangen, entscheidet über ihre Reihenfolge das Los. Mehrere zugelasse-

ne Bewerbungen sind in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes in der nach Satz 1 festgestellten Reihenfolge aufzuführen. Die Bekanntmachung soll Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber enthalten. «.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken kann der Gemeindevwahlausschuß nicht zugleich die Aufgaben eines Wahlvorstandes wahrnehmen, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk festzustellen hat (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes). «.

10. § 29 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte »daß er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist« durch die Worte »daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist« ersetzt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort »Stimmzettel« die Worte »im Wahlraum« eingefügt.

11. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses übergibt die Wahlbriefe mit dem Wahlscheinverzeichnis am Wahltag rechtzeitig dem Vorsitzenden des für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgans. «.

12. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte »durch einen Briefwahlvorstand« gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Über die Zulassung der Wahlbriefe entscheidet der Briefwahlvorstand oder der Wahlvorstand, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt, sofern auf letzteren mindestens fünfzig Wahlbriefe entfallen. «.

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden Absätze 2 bis 7.

d) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

»(8) Für einen Wahlvorstand, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt, gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. «.

13. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»Ist für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ein Wahlvorstand zuständig, auf den weni-

ger als fünfzig Wahlbriefe entfallen, so entscheidet über deren Zulassung der Gemeindevwahlausschuß, sofern nicht ein vom Bürgermeister bestimmter anderer Wahlvorstand diese Aufgabe wahrnimmt. Der Gemeindevwahlausschuß oder der andere Wahlvorstand verfahren entsprechend § 41 Abs. 2 und 3. «.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Ermittelt der Gemeindevwahlausschuß in den Fällen des § 14 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes auch das Briefwahlergebnis, so entscheidet er auch über die Zulassung der Wahlbriefe; er verfährt dabei nach Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 41 Abs. 2 und 3. «.

14. § 50 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

15. § 51 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Das Verfahren nach § 42 Abs. 1 bis 3 wird angewendet, wenn im Falle der Zuständigkeit jeweils besonderer Briefwahlvorstände oder Wahlvorstände, die das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen, für die einzelnen Wahlen auf einen von ihnen weniger als fünfzig Wahlbriefe entfallen. «.

16. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Wählerverzeichnisse, die allgemeinen und die besonderen Wahlscheinverzeichnisse und die Verzeichnisse nach § 12 Abs. 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge und mit Unterschriften für Anträge auf Bürgerversammlung, Bürgeranträge und Bürgerbegehren sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte und gegen jede unbefugte Benutzung geschützt sind. «.

17. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »die Unterstützungsunterschriften« durch die Worte »die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften« ersetzt.

b) Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich nach der Wahl zu vernichten. «.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

STUTTGART, den 18. November 1987

SCHLEE

**Verordnung
des Innenministeriums zur Aufhebung
der Zweiten Verordnung zur
Durchführung der Landkreisordnung für
Baden-Württemberg**

Vom 21. November 1987

Auf Grund von § 60 Satz 1 Nr. 10 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (2. DVO LKrO) vom 8. März 1958 (GBl. S. 88) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

STUTTGART, den 21. November 1987

SCHLEE

**Verordnung
des Ministeriums für Umwelt über
Schutzbestimmungen in Wasser- und
Quellenschutzgebieten und die
Gewährung von Ausgleichsleistungen
(Schutzgebiets- und Ausgleichs-
Verordnung – SchALVO)**

Vom 27. November 1987

Es wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund von

1. § 110a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 228) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Was-

serhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) und mit § 24 Abs. 1 WG,

2. § 24 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 6 Satz 2 WG:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 WHG,
2. als Wasserschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen getroffen worden sind (§ 24 Abs. 2 WG),
3. Quellenschutzgebiete nach § 40 Abs. 1 WG und
4. als Quellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen getroffen worden sind (§ 24 Abs. 2, § 40 Abs. 1 WG).

Sind Gebiete nach Satz 1 Nr. 3 und 4 zum Schutz von Heilquellen gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich abgegrenzt, so gilt die Verordnung nur für Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen.

(2) Die Befugnis der höheren und der unteren Wasserbehörde, durch Rechtsverordnung inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Handelsdünger:
mineralische und organische Düngemittel, die in der Typenliste der Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind,
2. leichter Boden:
Sand bis lehmiger Sand,
3. schwerer Boden:
sandiger Lehm, Lehm, schwerer Lehm und Ton,
4. Dauergrünland:
Grünland nach mindestens vierjähriger Nutzung.

ZWEITER TEIL

Schutzbestimmungen

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) In den Schutzgebieten gelten folgende Verbote:

Schutzbestimmung	Schutzzonen		
	Fassungsbereich (Zone I)	Engere Schutzzone (Zone II)	Weitere Schutzzone (Zonen III und IV) *
1. Verbot des Umbruchs von Dauergrünland	in allen Schutzzonen		
2. Verbot des Aufbringens von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen	ganzjährig	– bei Dauergrünland vom 15. Oktober bis 1. Februar; – bei sonstigen Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar	
3. Verbot des Aufbringens von Festmist auf Ackerland	ganzjährig	vom 15. November bis 1. Februar	
4. Verbot des Aufbringens von stickstoffhaltigem Handelsdünger	ganzjährig	– bei Dauergrünland vom 15. Oktober bis 1. Februar – bei sonstigen Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar	
5. Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	ganzjährig	nach Maßgabe des Verzeichnisses der Anlage 2 (Positivkatalog)	

*) Zone IV in Quellenschutzgebieten.

(2) Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke sind in der engeren und weiteren Schutzzone die Bewirtschaftungsregeln zur Reduzierung des Nitratgehalts im Boden (Anlage 1) einzuhalten.

(3) Die Wasserbehörde kann im Benehmen mit dem Landwirtschaftsamt anordnen, daß der Bewirtschafter

1. Bodenuntersuchungen durchführt oder durchführen läßt,
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung nach amtlichem Vordruck führt,
3. an überbetrieblichen Düngungs- oder Pflanzenschutzmaßnahmen teilnimmt.

§ 4

Befreiung

(1) Die für die Festsetzung des Schutzgebietes (§ 1) zuständige Wasserbehörde kann von den Schutzbestimmungen nach § 3 Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten läßt.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 5

Überwachung

(1) Neben den nach § 82 WG zuständigen Behörden wirkt das Landwirtschaftsamt an der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen auf Grund dieser Verordnung mit; dabei obliegen ihm die Aufga-

ben der technischen Fachbehörde. Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind auch befugt, Proben (Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben) ohne Entschädigung zu fordern oder zu entnehmen. § 21 WHG gilt entsprechend.

(2) Für Überwachungsmaßnahmen, die weder auf Veranlassung noch im Interesse des Bewirtschafters erfolgen, werden Gebühren nicht erhoben. Die Festsetzung von Kosten im Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

DRITTER TEIL

Ausgleichsleistungen

§ 6

Grundsatz

Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG, § 24 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 WG wird auf Antrag entweder als Pauschalausgleich oder als Einzelausgleich auf der Grundlage einer Schätzung der wirtschaftlichen Nachteile gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Höhe des Ausgleichs

(1) Wird ein Pauschalausgleich beantragt, erhält der Berechtigte einen Ausgleich in Höhe von jährlich 310 Deutsche Mark je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Schutzgebiet (§ 1). Fällt ein Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres in den Geltungsbereich dieser Verordnung, so wird die Pauschale anteilig berechnet.

(2) Anstelle des Pauschalausgleichs kann der Berechtigte einen Einzelausgleich verlangen. Der Einzelausgleich setzt den Nachweis der Tatsachen voraus, aus denen sich die wirtschaftlichen Nachteile im Vergleich zu einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ergeben. Die Höhe des Einzelausgleichs wird durch Schätzung ermittelt. Sie bemißt sich nach § 24 Abs. 4 Satz 4 bis 6 WG. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen wird mindestens der Pauschalausgleich nach Absatz 1 geleistet.

(3) Ist in erheblichem Umfang eine Befreiung von Schutzbestimmungen erteilt worden, wird nur Einzelausgleich gewährt; Absatz 2 Satz 5 findet keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn die wirtschaftlichen Nachteile aus sonstigen Gründen erheblich unter dem Pauschalausgleich liegen.

(4) Für forstwirtschaftlich genutzte Flächen wird nur Einzelausgleich gewährt.

(5) Würde sich für den Berechtigten eine Ausgleichsleistung von weniger als 100 Deutsche Mark pro Jahr ergeben, so wird kein Ausgleich gewährt.

(6) Hat der Bewirtschafter im Bewilligungszeitraum, für den der Ausgleich beantragt wird, Schutzbestimmungen dieser Verordnung oder Auflagen, die sich auf die Bewirtschaftung beziehen, nicht eingehalten, so kann der Ausgleich entsprechend niedriger festgesetzt oder ganz abgelehnt werden.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Das Landwirtschaftsamt ist zuständig für die Entgegennahme des Antrags. Es ist auch für die Bewilligung des Ausgleichs zuständig, wenn eine Einigung mit dem Antragsteller zustandekommt. Örtlich zuständig ist das Landwirtschaftsamt, in dessen Bezirk der Bewirtschafter seinen Betriebssitz hat. Hat der Bewirtschafter keinen Betriebssitz innerhalb des Landes, so ist das Landwirtschaftsamt zuständig, in dessen Bezirk der überwiegende Teil der von ihm bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Schutzgebieten (§ 1) liegt.

(2) Kommt eine Einigung zwischen dem Landwirtschaftsamt und dem Antragsteller innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 nicht zustande, geht die Zuständigkeit auf die untere Wasserbehörde über. Örtlich zuständig ist die untere Wasserbehörde, in deren Bezirk der Bewirtschafter seinen Betriebssitz hat. Hat der Bewirtschafter keinen Betriebssitz innerhalb des Landes, so ist die untere Wasserbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Teil der von ihm bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Schutzgebieten (§ 1) liegt.

§ 9

Verfahren

(1) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen möglich ist, spätestens jedoch bis 31. Dezember des Kalenderjahres, auf den er sich bezieht. Antragsberechtigt ist, wer am 15. Februar Bewirtschafter ist.

(2) Erklärt sich der Antragsteller mit dem Inhalt des vorgesehenen Bewilligungsbescheids innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich einverstanden, so erteilt das Landwirtschaftsamt den Bescheid. Andernfalls leitet das Landwirtschaftsamt den Antrag mit einer Stellungnahme an die untere Wasserbehörde weiter. Diese entscheidet gemäß § 112 Abs. 3 und 5 WG.

(3) Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden.

(4) Der Ausgleich wird ausbezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Abschlagszahlungen können gewährt werden.

§ 10

Rücknahme, Widerruf

(1) Handelt der Bewirtschafter Schutzbestimmungen dieser Verordnung oder Auflagen, die sich auf die Bewirtschaftung beziehen, zuwider, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Der Widerruf nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig. Über Widerruf und Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Bewilligungsbescheids die nach § 8 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde; dies gilt auch dann, wenn der Bewilligungsbescheid von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(3) § 44a Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.

(4) Ergibt die Untersuchung einer zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember entnommenen Bodenprobe, daß der Nitrat-Stickstoffgehalt im Boden, bestimmt nach dem in der Anlage 3 festgelegten Verfahren, höher ist als 45 Kilogramm Reinstickstoff je Hektar, so wird vermutet, daß eine der Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten worden ist. Der Nitratgehalt wird auf Grund von Bodenproben bestimmt und zwar bei leichten Böden aus 0 bis 0,90 Meter Tiefe, bei schweren Böden aus 0 bis 0,60 Meter Tiefe. Satz 1 gilt nicht für humose Ackerböden, einschließlich garten-, obst- und weinbaulich genutzten Böden, mit mehr als 3 vom Hundert Humus in 0 bis 0,30 Meter Bodentiefe, anmoorige Böden und Moorböden, sowie dann, wenn Beobachtungen an Vergleichsflächen zeigen, daß auch bei Beachtung der Bewirtschaftungsregeln (Anlage 1) die Einhaltung des Nitrat-Bodengrenzwerts nicht möglich war.

VIERTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Bewirtschafter eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks
 - a) einer Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

b) eine durch Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne eine mit der Befreiung verbundene vollziehbare Auflage zu erfüllen oder

c) einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 5 in Verbindung mit § 21 WHG

a) das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht,

b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt,

c) eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

d) Bodenbestandteile, Pflanzen, Dünge- oder Pflanzenschutzmittel zum Zweck der Untersuchung nicht überläßt oder die Entnahme nicht duldet.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft, soweit in Absatz 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 5 und § 11 Nr. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Abs. 4 Satz 1 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

STUTT GART, den 27. November 1987

DR. VETTER

Anlage 1

(Zu § 3 Abs. 2)

**Bewirtschaftungsregeln
zur Reduzierung des Nitratgehaltes
im Boden**

Vorbemerkung

Zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, die innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gelten, gehören insbesondere:

- eine standortgemäße Flächennutzung, z. B. Belassung von Grünland auf typischen Grünlandstandorten,
- möglichst vielseitige Fruchtfolge und lange Bodenbedeckung,
- schonende Bodenbehandlung bei Bearbeitung und Befahren,

- bedarfsgerechte organische und mineralische Düngung unter Berücksichtigung der standortgerechten Ertragserwartung und der Nährstofflieferung aus dem Boden,
- sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung vorbeugender Maßnahmen.

Der Schutz des Grundwassers erfordert in Schutzgebieten nach § 1 insbesondere folgende Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung:

- Verminderung der bedarfsgerechten Stickstoffversorgung,
- Beschränkung des Einsatzes von Wirtschaftsdünger,
- Ausdehnung der Bodenbedeckung durch Pflanzenbewuchs und
- Reduzierung der Bodenbearbeitung.

Die Stickstoffdüngung muß sich nach dem Entzug durch die Pflanzen und der Nachlieferung aus dem Boden richten. Die Nachlieferung und der voraussichtliche Pflanzenertrag sind jedoch nur bedingt vorhersehbar, weshalb in Schutzgebieten aus Vorsorgegründen ein Abzug von 20% erforderlich ist. Dieser Abzug bezieht sich auf eine bedarfsgerechte Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, die für einen standortgerechten Ertrag notwendig wäre.

Bei Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsregeln wird der Nitrat-Bodengrenzwert von 45 Kilo-

gramm Rein-Stickstoff je Hektar nach Vegetationsende im allgemeinen nicht überschritten.

1. Stickstoffdüngung

1.1 Stickstoffdüngung insgesamt

Die zulässige Stickstoffmenge je Kultur errechnet sich wie folgt:

Gesamtentzug durch die Pflanzen (N-Sollwert)

- N_{\min} -Vorrat im Boden

= ordnungsgemäße Düngung

- 20% Risikoabschlag

= Düngung in Schutzgebieten

Der Berechnung des Gesamtentzugs ist der standortgerechte Ertrag zugrunde zu legen.

Die in der Tabelle 1 genannten Stickstoffgaben beziehen sich auf durchschnittliche Erträge der Jahre 1980 bis 1985 in Baden-Württemberg (statistische Erhebungen) und einen N_{\min} -Vorrat von 30 kg N/ha. Der tatsächliche N_{\min} -Gehalt im Boden muß im Zweifelsfall vom Bewirtschafter vor der Düngung ermittelt oder auf der Basis von Vergleichsmessungen geschätzt werden. Für Böden mit einem höheren N_{\min} -Vorrat oder einem niedrigeren Ertragsniveau ist ein entsprechender Abzug vorzunehmen. Bei einem N_{\min} -Vorrat unter 30 kg N/ha oder einem höheren Ertragsniveau kann ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.

Auf leichten Böden sind Stickstoffgaben über 50 kg/ha aufzuteilen.

Tabelle 1: Bemessung der Stickstoffgaben (Kilogramm Rein-Stickstoff je Hektar und Jahr)

Kultur	Durchschnittsertrag (1980-1985) (dt/ha)	Stickstoffgabe (kg/ha)	Bemerkungen
a) <i>Hauptkulturen des Ackerbaus</i>			
Winterweizen	51	80	Keine Herbstdüngung. Bei Qualitätsweizen zusätzlich höchstens 40 kg zum Ährenschieben.
Wintergerste	49	55	
Winterroggen	40	55	
Hafer	42	65	
Sommergerste	41	30	
Körnermais	64	90	
Silomais	455	110	
Zuckerrüben	510	125	
Futterrüben	1192	150	
Kartoffeln	280	90	
Winterraps	26	105	
b) <i>Futter- und Zwischenfrüchte</i>			
Zwischenfrüchte zur Futternutzung		30	
Leguminosen zur Körner- und Futternutzung		0	

Kultur	Durchschnittsertrag (1980-1985) (dt/ha)	Stickstoffgabe (kg/ha)	Bemerkungen
Kleegras	80		
- Leguminosenanteil über 60 v. H.		0	
- Leguminosenanteil 40-60 v. H.		20	
- Leguminosenanteil unter 40 v. H.		40	
Grünland			
- bis 3 Nutzungen	72	20	} Je Aufwuchs; letzte Gabe im Jahr max. 20 kg N/ha.
- 4 Nutzungen	90	30	
- 5 und mehr Nutzungen	110	40	
c) <i>Sonderkulturen</i>			
Reben im Ertrag		40	} Möglichst mit Zwischen- oder Dauerbegrünung.
Obst im Ertrag		40	
Hopfen im Ertrag		120	
Spargel		80	
Tabak			
- Virgin, heißluftgetrocknet		0	
- Geudertheimer, Burley		120	
d) <i>Gemüse</i>			
Radieschen, Feldsalat		55	
Kräuter, Rettich, Rote Rüben, Endivien, Kopfsalat		75	
Kohlrabi, Spinat, Tomaten, Gurken		105	In 2-3 Gaben
Porree, Chinakohl		135	In 3-4 Gaben
Rosen-, Blumen-, Weiß-, Rotkohl		175	In 4 Gaben.
e) <i>Zierpflanzen, Baumschulgehölze</i>			
		75	
f) <i>Sonstige Kulturen</i>			
Bei nicht aufgeführten Kulturen ist die Stickstoffgabe nach Nummer 1.1 zu berechnen.			

1.2 Stickstoff aus organischer Düngung

Die organische Düngung ist auf die Gesamtstickstoffgaben nach Nummer 1.1 anzurechnen. Wird der Stickstoffgehalt der organischen Dünger durch eine chemische Analyse (z. B. Schnelltest) ermittelt, sind der mineralische Stickstoff zu

100% und der organisch gebundene Stickstoff zu 25% anzurechnen. Andernfalls sind die in Tabelle 2, Spalte 3, angegebenen Werte anzurechnen. Bei nicht aufgeführten organischen Düngern kann von bekannten Durchschnittswerten ausgegangen werden.

Tabelle 2: Stickstoffzufuhr mit organischen Düngern

Dünger	Stickstoffgehalt je Einheit	
	insgesamt (kg)	anrechenbar (kg)
1	2	3
<i>Festmist</i> (Einheit = 10 dt)		
Rinder (25% Trockenmasse)	5	1,6
Schweine (25% Trockenmasse)	6	1,9
Hühnerkot (80% Trockenmasse)	35	20,0

Dünger	Stickstoffgehalt je Einheit	
	insgesamt (kg)	anrechenbar (kg)
1	2	3
<i>Gülle</i> (Einheit = 10 m ³)		
Rinder (7,5% Trockenmasse)	35	24
Schweine (7,5% Trockenmasse)	60	47
Hühner (12% Trockenmasse)	80	55
		} bei Ausbringung während der Wachstumsperiode
<i>Jauche</i> (Einheit = 10 m ³)		
Rinder	20	20
Schweine	40	40
<i>andere organische Dünger</i>		
Klärschlamm	} Analyse erforderlich	
– bis 12% Trockenmasse		40%
– über 12 bis 30% Trockenmasse		30%
– über 30% Trockenmasse		10%
Kompost		30%

2. Ernterückstände

2.1 Stickstoffgabe

Zur Rottebeschleunigung von Stroh auf dem Feld soll keine mineralische Stickstoffdüngung erfolgen. Eine organische Stickstoffdüngung ist bis zum 15. Oktober möglich, wenn 50 kg anrechenbarer Stickstoff je Hektar nicht überschritten werden.

2.2 Einarbeitung

Stickstoffreiche Ernterückstände (z.B. Rübenblatt, Gemüsereste) dürfen im Herbst in den Boden nur dann eingearbeitet werden, wenn in unmittelbarer Folge Winter- oder Zwischenfrüchte angebaut werden.

3. Bodenbedeckung durch Pflanzenbewuchs

3.1 Zwischenfrüchte

Der Stickstoffeintrag ins Grundwasser soll durch eine möglichst ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Deshalb sollen, soweit möglich, Zwischenfrüchte angebaut werden, jedoch keine Leguminosen und ohne Einarbeitung im Herbst (wenn keine Winterung folgt).

3.2 Begrünung

Bei Reben und Obstanlagen soll der offene Boden begrünt werden.

4. Bodenbearbeitung

Die Bodenlockerung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Insbesondere

darf auf leichten und humosen Böden im Spätsommer nur eine flache Bodenbearbeitung erfolgen.

5. Beregnung

Der Zeitpunkt und die Menge der Beregnung sind nach der nutzbaren Feldkapazität (nFK) zu bestimmen. Die nutzbare Feldkapazität ist das maximale Speichervermögen des Bodens für pflanzenverfügbares Wasser in 0 bis 0,60 Meter Tiefe.

Durch die Beregnung darf ein Feuchtegehalt des Bodens von 80 v.H. der nFK nicht überschritten werden. Die Einzelgabe darf 20 mm auf leichten Böden und 30 mm auf anderen Böden nicht überschreiten.

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5)

Positivkatalog

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die in Schutzgebieten in der engeren Schutzzone (Zone II) und weiteren Schutzzone (Zonen III und IV) angewendet werden können.

Allgemeines

Im Positivkatalog sind nur die Wirkstoffbezeichnungen und keine Handelsnamen aufgeführt. Ein Pflanzenschutzmittel darf nur dann in einem Schutzgebiet angewandt werden, wenn der Wirkstoff oder bei Wirkstoffkombinationen *alle* Wirkstoffe im Positivkatalog aufgeführt sind.

Wirkstoffe	Wirkstoffe	Wirkstoffe	Wirkstoffe
Acephat	Cyfluthrin	Fenthion	Metaldehyd
Alfamethrin	Cyhexatin	Fentinacetat	Metamitron
Alachlor	Cymoxanil	Fentinhydroxid	Methabenzthiazuron
Alpha-Naphthylessig- säureamid	Cypermethrin	Fenvalerat	Methamidophos ⁴
Alpha-Naphthylessigsäu- reester	2,4-D-Salz	Ferbam	Methfuroxam
Anilazin	Dalapon	Fettsäuren	Methidathion
Anthrachinon	Daminozid	Flamprop-M- isopropyl	Methiocarb
Azinphos-ethyl	Deiquat	Flubenzimin	Metiram
Azinphos-methyl	Deltamethrin	Flurochloridon	Metobromuron
Azocyclozin	Demeton-S-methyl	Flurenol	Metolachlor
	Demeton-S-methyl- sulfon	Formetanat	Metoxuron
Belag grobkörniger Mineralstoffe	Desmetryn	Fosetyl	Metsulfuron-Ester
Bendiocarb ¹	Dialifos	Fuberidazol	Mevinphos
Benomyl	Dichlofluanid	Furalaxyl	Mineralöl
Benzoylprop-ethyl	Dichlorprop-Salz/ Ester	Furmecyclox	Mineralstoffe gebunden mit Vinyl- polymeren
Beta-Indolylbutter- säure ²	Dichlorvos	Glyphosat	Monolinuron
Beta-Indolylessigsäure	Diclobutrazol	Guazatin	
Bifenox	Diclofop-methyl		Naphthylessigsäure
Binapacryl	Dicofol	Heptenophos	Napropamid
Bitertanol	Dicrotophos	8-Hydroxychinolin	Nitrothal-isopropyl
Bromfenoxim	Dicyclopentadien + Zibethextrakt	Hymexazol	Nuarimol
Bromophos	Dienochlor	Imazalil	
Bromophos-ethyl	Difenzoquat	Ioxynil-Salz	Omethoat
Bromoxynil-Ester/Salze	Diflubenzuron	Iprodion	Oxydemeton-methyl
Bupirimat	Dinocap	Isofenphos	
Butocarboxim	Dioxacarb	Isoproturon	Parathion
Butylat	Disulfoton		Parathion-methyl
	Dithianon	Kali-Seife	Paraffinöl
Calciumcyanamid	Diuron	Kupfernaphthenat + ätherische Öle	Paraquat
Calciumcyanid	Dodemorph	Kupfernaphthenat + Naturharze	Parfumöl Daphne
Carbendazim		Kupferoxychlorid	Penconazol
Carboxin	Eisen-II-Sulfat		Pencycuron
Chinomethionat	Endothal		Pendimethalin
Chlorfenvinphos	Endosulfan		Permethrin
Chlorflurenol-Ester	Entsäueretes Steinkohlen- teeröl	Lecithin	Pflanzlicher Vergäl- lungsstoff + Harze + Stearinpech
Chloridazon	EPTC + R 25 788	Lenacil	
Chlormequat	Ethanol	Linuron	Pflanzlicher Vergäl- lungsstoff + Stearin- pech
Chloroxuron	Ethephon	Malathion	
Chlorphacinon	Ethirimol	Maneb	Pflanzlicher Vergäl- lungsstoff + Stearin- pech + körnige Mine- ralstoffe
Chlorpropham	Ethofumesat	Mancozeb	
Chlorpyrifos		MCPA (Läuterungs- patrone)	Phenmedipham
Chlorthalonil		MCPA-Ester/Salze	Phosalon
Chlortoluron	Fenarimol	Mecoprop-Ester/Salze	Phosphamidon
Clofentezin	Fenbutatin-oxid	Mepiquat	Phoxim
Cyanamid	Fenfuram	Metalaxy ³	
Cycloat	Fenproprathrin		

1 Nicht zulässig bei Zierpflanzen im Gießverfahren.

2 Nicht zulässig sind die Handelspräparate Rhizopon AA2 und Rhizopon AA Tabletten.

3 Nur als Saatgutbehandlungsmittel zulässig.

4 nicht zulässig als Gießmittel

Wirkstoffe	Wirkstoffe	
Piperonylbutoxid	Thiabendazol	2.1.2 Schnelltrocknen in dünner Schicht (ca. 2 bis 3 cm) bei 105°C bis zur Gewichtskonstanz.
Piproctanyl	Thiocyclam	2.1.3 Vermischen und absieben der Trockenproben (Siebfraktion kleiner 2 mm).
Pirimiphos-methyl	Thiophanat-methyl	2.1.4 Aufbewahren der Trockenproben für nachfolgende Extraktion (nach Nr. 3) bzw. als Rückstellprobe in geschlossenen Behältern trocken aufbewahren.
Prochloraz	Thiram	2.2 Feldfrische Proben
Procymidon	Tierkörpermehl	2.2.1 Schnelltrocknen nach Nr. 2.1.2.
Promecarb	Tierkörperfett + entsäu- erter Baumteer	2.2.2 Vermischen und absieben nach Nr. 2.1.3.
Propachlor	Tierkörpermehl + Fett- säure	2.2.3 Aufbewahren nach Nr. 2.1.4.
Propamocarb	Tierkörpermehl + Oleum animale foeti- dum + Wollfett	3. Volumenmassebestimmung
Propiconazol	Tolclofos-methyl	Zur Bestimmung der Volumenmasse (V_m) ein definiertes Volumen einer Probe nach Nr. 2.1.2 trocknen, wiegen und in kg/l angeben.
Propineb	Tolyfluamid	4. Extraktion
Propyzamid	Triadimefon	4.1 50,0 g getrocknete Probe in verschließbare Weithals-Kunststoffflaschen (ca. 300 ml) ge- ben. Rest als Rückstellprobe für eventuelle Nach- untersuchungen aufbewahren (nach Nr. 2.1.4).
Pyrazophos	Triadimenol	4.2 Zur Extraktion 100 ml einer 1%igen Kalium- Aluminiumsulfat-Lösung (10 g $AlK(SO_4)_2 \cdot 12 H_2O/l$) zugeben.
Pyrethrine	Triallat	4.3 Extraktion rotierend (Überkopfschüttler) 30 min bei ca. 40 U/min ausführen.
Quarzsand	Triazophos	5. Filtration
Quizalofop-Ester	Trichlorfon	Den Extrakt nach Nr. 4 über nitratfreie Falten- filter, fein- bis mittelporig, filtrieren. Keine Ak- tivkohlefilter verwenden!
Rinderblut	Tridemorph	6. Nitratbestimmung
Rotenon	Trifluralin	im Filtrat nach Nr. 5 gemäß DIN 38 405 D9-2 (erforderlichenfalls nach Verdünnung) aus- führen. Gleichwertige Analysenverfahren sind zuläs- sig und müssen angegeben werden. Die gemessene Konzentration als c_L in mg NO_3-N/l angeben.
Schwefel	Triforin	7. Berechnung des N_{min} -Gehaltes
Sulfotep	Vinclozolin	Für die Umrechnung des NO_3-N -Gehaltes der Meßlösung in kg NO_3-N/ha der beprobten Bo- denschicht ist folgende Formel zugrundezule- gen: $N_{min} = c_L \cdot d \cdot V_m \cdot f \cdot \frac{100 - S}{100}$
Synthetische Riechstoffe	Warfarin	
Synthetische Riechstoffe + Harze	Zineb	
Tebutam	Zinkphosphid	
Terbufos	Z-9 Dodecenyacetat	
Terbuthylazin		
Terbutryn		

Anlage 3

(Zu § 10 Abs. 4 Satz 1)

Verfahren zur Bestimmung des Nitrat- Stickstoffgehalts im Boden

1. Probenbeschreibung

Die feldfrisch gezogenen oder tiefgefrorenen Bodenproben werden gekühlt bzw. tiefgekühlt angeliefert. Zu jeder Probe gehört ein Probenahmeprotokoll zur eindeutigen Identifizierung der Probe. Auf diesem Protokoll ist der Steinanteil anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob die Volumenmasse bestimmt werden muß.

2. Probenaufbereitung

Zur Probenaufbereitung werden ca. 500 g Probenmaterial eingesetzt.

2.1 Tiefgefrorene Proben

2.1.1 Auftauen bei Temperaturen kleiner 4°C (z. B. im Kühlschrank).

5. Filtration

Den Extrakt nach Nr. 4 über nitratfreie Faltenfilter, fein- bis mittelporig, filtrieren. Keine Aktivkohlefilter verwenden!

6. Nitratbestimmung

im Filtrat nach Nr. 5 gemäß DIN 38 405 D9-2 (erforderlichenfalls nach Verdünnung) ausführen.

Gleichwertige Analysenverfahren sind zulässig und müssen angegeben werden.

Die gemessene Konzentration als c_L in mg NO_3-N/l angeben.

7. Berechnung des N_{min} -Gehaltes

Für die Umrechnung des NO_3-N -Gehaltes der Meßlösung in kg NO_3-N/ha der beprobten Bodenschicht ist folgende Formel zugrundezulegen:

$$N_{min} = c_L \cdot d \cdot V_m \cdot f \cdot \frac{100 - S}{100}$$

- Dabei bedeuten
- N_{min} = Stickstoffgehalt in der beprobten Bodenschicht (kg N/ha).
 - c_L = Nitrat-N-Konzentration in der Meßlösung nach Nr. 6 (mg NO_3-N/l).
 - d = Stärke der beprobten Bodenschicht (im Regelfall $d = 3$ dm).
 - V_m = Volumenmasse des Bodens (kg/l) (Sofern V_m nicht nach Nr.3 bestimmt wurde, ist mit $V_m = 1,4$ zu rechnen).
 - f = 2 [ml/g].
 - S = Steinanteil in % (im Regelfall = 0).

im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

- (1) Für Leistungen des Haupt- und Landgestüts Marbach werden Benutzungsgebühren nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt 60 Deutsche Mark, für eine Viertelstunde 15 Deutsche Mark. Bei der Berechnung des Zeitaufwands sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Gebühren des Haupt- und Landgestüts Marbach vom 5. Dezember 1985 (GBL. S. 529) außer Kraft.

**Verordnung des Ministeriums für
ländlichen Raum, Landwirtschaft und
Forsten über die Gebühren des Haupt-
und Landgestüts Marbach**

Vom 30. November 1987

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBL. S. 59) wird

STUTTGART, den 30. November 1987

WEISER

Anlage
(Zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.	Reit- und Fahrschule je Teilnehmer	
1.1	Geschlossener Lehrgang (ca. 3 Wochen) einschließlich Unterkunft in Reitschulheim	475
1.2	Kurzlehrgang je Tag einschließlich Unterkunft im Reitschulheim	23
1.3	Unterkunft im Reitschulheim je Tag	9
1.4	Zuschlag für Sonderlehrgänge	25 – 100
1.5	Gruppenreitstunde	12 – 15
1.6	Fahren mit Zwei- und Mehrspännern	
1.6.1	Zweispänner-Lehrgang je Tag einschließlich Unterkunft im Reitschulheim	33
1.6.2	Zuschlag für Mehrspänner-Lehrgang je Tag	5,50
1.7	Nichtteilnahme nach Zulassung zu einem Reit- oder Fahrlehrgang gemäß Nummern 1.1 und 1.6	50
2.	Beschälstationen	
2.1	Warmbluthengste	
2.1.1	Deckgeld für Warmblutstute	310
2.1.2	Zuschlag für Hengst mit besonderer Blutführung	50 – 800
2.2	Arabische Vollbluthengste	
2.2.1	Deckgeld für Vollblutaraber-, Araber- und Warmblutstute	400

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.2.2	Deckgeld für Kleinferdestute	180
2.2.3	Zuschlag für besonders wertvollen arabischen Vollbluthengst . .	100 – 3000
2.3	Kaltbluthengste	
2.3.1	Deckgeld für Kaltblutstute	150
2.4	Kleinferdehengste (Haflinger und Reitponyhengste)	
2.4.1	Deckgeld für Kleinferdestute	180
3.	Besamungsstation für künstliche Besamung	
3.1	Für Samen je Besamung	
3.1.1	von Hengsten des Haupt- und Landgestüts	300 – 1500
3.1.2	von auswärtigen Hengsten	500 – 1500
3.2	Lagerung von Samen für 1 Portion	75
4.	Auszug aus dem Beschäl- oder Besamungsregister	25
5.	Hengstleistungsprüfung	
5.1	Benutzung der Reitanlagen zur Vorbereitung für die Hengstleistungsprüfung je Tier	60 – 100
5.2	Prüfungsgebühr	200
5.3	Unterbringung, Fütterung und Training des Tieres je Tag	25
6.	Prüfstation für Bullen auf Fleischleistung und Schlachtwert	
6.1	Durchführung der Eigenleistungsprüfung je Tier und Prüfungstag	4,50
6.2	Ab 350. Prüfungstag je Tier und Prüfungstag	6
7.	Landesprüfhof für Hühner	
7.1	Prüfung von Herkünften aus Nicht-EWG-Staaten je Tier	25
8.	Besondere Dienstleistungen der Gestütswärter	
8.1	Stallgeld je Verkaufspferd	30

Verordnung des Innenministeriums über die Paßbehörden

Vom 1. Dezember 1987

Es wird verordnet auf Grund von § 52 Abs. 1 und 3 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBL. S. 61), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (GBL. S. 92) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537):

§ 1

Paßbehörden im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 PaßG sind

1. die Ortspolizeibehörden, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist,

2. die Verwaltungsgemeinschaften, die die Aufgaben der Meldebehörde erledigen oder erfüllen.

Die den Verwaltungsgemeinschaften übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. § 28 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gilt entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die zuständigen Paßbehörden vom 1. September 1977 (GBL. S. 425) außer Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 1987

SCHLEE

Verordnung des Innenministeriums über die Festlegung der Kostensätze für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr 1987

Vom 3. Dezember 1987

Es wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet auf Grund von

1. § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439),
2. § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441),
3. § 4 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 7. März 1983 (GBl. S. 150), geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBl. S. 71),
4. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Zuständigkeit zur Festlegung pauschaler Kostensätze nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 9. Mai 1978 (GBl. S. 292), geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien:

§ 1

(1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden folgende Kostensätze in DM je Personen-Kilometer (Pkm) festgelegt:

Kostensätze gültig
vom 1. 1. 1986
bis 31. 12. 1986 ab 1. 1. 1987
– DM/Pkm –

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Für Unternehmen, die Straßenbahnverkehr sowie Orts- und Nachbarorts-Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, wenn der Straßenbahnverkehr Grundlage der Nahverkehrsbedingung ist | 0,439 | 0,454 |
| 2. für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarorts-Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben | 0,232 | 0,261 |

Kostensätze gültig
vom 1. 1. 1986
bis 31. 12. 1986 ab 1. 1. 1987
– DM/Pkm –

- | | | |
|---|-------|-------|
| 3. für Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Überlandlinienverkehr) betreiben | 0,209 | 0,236 |
| 4. für die Schienenverkehre der nichtbundeseigenen Eisenbahnen | 0,435 | 0,441 |

(2) Der Kostensatz nach Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für Obusverkehre und ihnen gleichgestellte Verkehre (Duo-Bus), sonstige Straßenbahnverkehre sowie die Schienenverkehre der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Karlsruhe, und der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft AG, Mannheim.

(3) Für die Verkehrsunternehmen, die nach der Verordnung des Innenministeriums über die Festlegung der Kostensätze für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr 1985 vom 31. Oktober 1985 (GBl. S. 371) in § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung eingruppiert waren, gilt für die Zeit vom 1. 1. 1986 bis 31. 12. 1986 ein Kostensatz von 0,239 DM/Pkm.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Festlegung der Kostensätze für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr 1985 vom 31. Oktober 1985 (GBl. S. 371) außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Dezember 1987

SCHLEB

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Vom 9. Dezember 1987

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634),
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 22. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 8); geändert

durch Artikel 135 der Verordnung des Innenministeriums vom 19. März 1985 (GBL. S. 71):

Artikel 1

Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Verordnung des Innenministeriums über die Kehrung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen vom 11. Dezember 1984 (GBL. S. 695), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1987 (GBL. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im Einzelfall die in den Absätzen 1 und 2 bestimmte Zahl der Kehrungen und Überprüfungen

1. erhöhen, wenn dies wegen besonderer Brandgefahr, Rußbelästigung oder zur Betriebssicherheit notwendig ist,
2. ermäßigen, wenn die Anlage nur selten oder nur zeitweise benutzt wird und die Feuersicherheit auch bei einer geringeren Zahl von Kehrungen oder Überprüfungen gewahrt ist.

In diesen Fällen ist gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume schriftlich anzuordnen, wieviele Kehrungen oder Überprüfungen im Jahr durchzuführen sind. «.

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Werden Gasfeuerstätten nach § 9a der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166) wiederkehrend gemessen, ist die Abgaswegeüberprüfung nach Absatz 2 Nr. 3 zusammen mit der Messung in einem Arbeitsgang durchzuführen. «.

2. § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

»Der Grundwert nach Nr. 1 entfällt bei Gasfeuerstätten, die gleichzeitig nach § 9a der 1. BImSchV gemessen werden. «.

3. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl »8,1« durch die Zahl »8,0« ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Zahl »2,4« durch die Zahl »2,6« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Dezember 1987

SCHLEE

Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die Erfassung der Wasserentnahmen (WMeßVO)

Vom 17. Dezember 1987

Auf Grund von § 82 b Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1987 (GBL. S. 224) wird verordnet:

§ 1

Ausrüstung mit Geräten

Wer Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt oder ableitet oder Grundwasser entnimmt, zutage-fördert, zutageleitet oder ableitet, hat, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die Anlagen mit Geräten auszurüsten, mit denen die Menge des Wassers festgestellt werden kann, wenn die Gewässerbenutzung der Wasserversorgung dient (§ 17 a Abs. 1 WG) und nicht nach § 17 a Abs. 2 WG von der Entgeltspflicht ausgenommen ist.

§ 2

Anforderungen an Meßgeräte und Zusatzeinrichtungen

(1) Die Anlagen sind mit Meßgeräten und Zusatz-einrichtungen auszurüsten, die hinsichtlich Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung und Verwendungsart den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall andere Geräte zulassen oder von der Pflicht zur Ausrüstung mit Geräten befreien, wenn die Wassermenge auf andere Weise zuverlässig festgestellt werden kann.

§ 3

Aufzeichnung der Meßergebnisse

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, hat derjenige, der zur Ausrüstung mit Geräten verpflichtet ist, schriftlich festzuhalten

1. die im Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt (§ 17 b Abs. 1 WG) entnommene, zutagegeförderte, zutagegeleitete oder abgeleitete Wassermenge und
2. die Zählerstände der Meßgeräte zu Beginn und am Ende des Veranlagungszeitraums.

(2) Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 Nr.1 die im Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt (§ 17 b Abs.1 WG) entnommene, zutagegeförderte, zutagegeleitete oder abgeleitete Wassermenge nicht schriftlich festhält,
2. entgegen § 3 Abs.1 Nr.2 die Zählerstände der Meßgeräte zu Beginn und am Ende des Veranlagungszeitraums nicht schriftlich festhält,
3. entgegen § 3 Abs.2 die Aufzeichnungen nicht zehn Jahre aufbewahrt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 17. Dezember 1987

DR. VEITER

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zur Neuordnung des Rundfunkwesens
(Rundfunkstaatsvertrag)**

Vom 2. Dezember 1987

Der am 1./3. April 1987 von den Regierungschefs der Länder unterzeichnete Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (GBl. S. 511) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 am 1. Dezember 1987 in Kraft getreten.

STUTT GART, den 2. Dezember 1987

DR. MENZ

**Bekanntmachung des Innenministeriums
über die Erklärung der Stadt Freudenstadt
zur Großen Kreisstadt**

Vom 6. Dezember 1987

Die Landesregierung hat durch den Beschluß vom 30. November 1987 die

Stadt Freudenstadt,

Landkreis Freudenstadt, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 1988 zur

Großen Kreisstadt

erklärt.

STUTT GART, den 6. Dezember 1987

SCHLEE

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet
»Heide am Dünnersberg«**

Vom 13. November 1987

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 und Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Mulfingen, Hohenlohekreis wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Heide am Dünnersberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 7,20 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 14. Januar 1987 auf dem Gebiet der Gemeinde Mulfingen, Gemarkung Dünnersberg die Flurstücke Nr. 3284 (Teilfläche nördlicher Weg), 3285 (Teilfläche nördlicher Weg), 3286 (Teilfläche nördlicher Weg), Feldweg 10 (nördlicher Teil), 3287–3289, 3294, 3295/1, 3295/2, 3406 (südliche Teilfläche), 3407, 3449/2, 3450–3459, 3461, 3462, 3465–3467.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Januar 1987 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Januar 1987 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer wertvollen, von Magerrasen und trockenen Hangwiesen umrahmten Wacholderheide mit vielen geschützten Pflanzen- und Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufzuforsten oder sonstwie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Dung oder Chemikalien einzubringen;
14. die Wege oder markierte Pfade zu verlassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung »Jagsttal mit Nebentäler sowie angrenzende Höhen« des Landratsamts Künzelsau vom 27. Dezember 1972, veröffentlicht im Gesetzblatt 1973 S. 25 außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTTGART, den 13. November 1987

DR. BULLING

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart als
höhere Naturschutzbehörde und obere
Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet
»Altneckar Horkheim«**

Vom 26. November 1987

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 und Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) und § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 (GBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn – Stadtkreis Heilbronn – und der Gemeinden Lauffen am Neckar und Nordheim, Landkreis Heilbronn wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Altneckar Horkheim«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 43,2 ha.

Es umfaßt nach dem Stand vom 11. Juni 1986 auf dem Gebiet der Gemeinde Lauffen am Neckar, Gemarkung Lauffen, die Flste. Nr. 1/2 (Fluß-Teilfläche), 895, 915/1 (Teilfläche), 915/2;

Gemeinde Nordheim, Gemarkung Nordheim, Flst. Nr. 3435, 1372/2, 4172 (Teilfläche);

Stadt Heilbronn, Gemarkung Horkheim die Flste. Nr. 3156, 3157 (Teilfläche), 2831, 2844, 2846, 2851, 2853, 2857, 2859, 2883, 2886/1 – 2886/3, 2887 – 2892, 2894, 2895, 2898, 2900 – 2902, 2904, 2905, 2942, 2943, 2945, 2946, 2948 – 2950, 2952, 2953, 2955, 2956, 2958, 2959, 2961, 2962, 2964 – 2966, 2988 (Teilfläche), 2989, 2990 (Teilfläche), 2994, 2997, 2998, 3002, 3006, 3007, 3011, 3015, 3016, 3020 (Teilfläche), 3027, 3028, sowie die Teilflächen der Flste. Nr. 3031, 3032, 3036, 3037, 3040, 3041, 3045, 3048, 3049, 3054, 3055, 3058, 3059, 3066, 3067, 3071, 3072, 3077, 3078, 3103, 3114, 3116, 3150;

Gemarkung Klingenberg die Teilflächen der Flste. Nr. 2

(Fluß), 1365/2, 1365/1, 1366/2, 1366/3, 1367/1, 1367/2, 1372/1, 93/1, 70/4, 93, 113, 120, 121, 122, 123/2, 124/2, 125, 126, 127, 129, 132, 133, 135, 137/1, 138/2, 138/4, 138/7;

Gemarkung Sontheim, Teilfläche von Flst. 2/1 (Fluß).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. September 1987 im Maßstab 1 : 25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. September 1987 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, bei der Stadt Heilbronn als untere Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Heilbronn auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist der Erhalt einer natürlichen Flußstrecke des Neckars und angrenzender Gebiete sowie der Erhalt der im Flußbett bestehenden Schotterbänke und der Ufersteilzonen mit ihren jeweils unterschiedlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzengemeinschaften.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Baggerungsmaßnahmen im Flußbett vorzunehmen;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
14. Flugmodelle in Betrieb zu nehmen.
15. Wege zu verlassen; die Grundstücke westlich des FW Parz. 2990 einschließlich der Wege Parz. 2883, 2891 und 2904 in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai zu betreten.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) § 4 gilt nicht
1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai die Jagd auf dem Gebiet westlich des FW 2990 nicht ausgeübt wird;
 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß südlich des Fußgängersteiges in der Zeit vom 1. März bis 30. September auf bis zu 400 m Uferlänge und der Zeit vom 1. April bis 15. Juli auf weitere bis zu 400 m Uferlänge nicht geangelt werden darf. Diese Uferabschnitte werden jeweils jährlich von der höheren Naturschutzbehörde festgelegt und im Gelände markiert; fischereiliche Veranstaltungen (Wett-,

Preis-, Königsfischen, Fischerfeste usw.) sind untersagt;

3. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß die Bäume auf den Flurstücken 2948, 2949 und 2898 nicht gefällt werden dürfen und in einem Radius von 20 m um diese Bäume nicht umgebrochen werden darf.
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße Neckar im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt oder dem Bürgermeisteramt Heilbronn als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTT GART, den 26. November 1987

DR. BULLING

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Amtsinspektor Baumeister
Fernruf (0711) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 48 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85 (Rotebühlstraße 64A), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (0711) 647-27 27, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 9,30 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt

E 3235 A

Einband- decken 1987

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 85
7000 Stuttgart 1

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **4,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postgirokonto 60330-709 PGA Stuttgart (BLZ 60010070) der Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

Auf der Überweisung, die als Bestellung gilt, bitte ausdrücklich vermerken »Einbanddecke 1987«; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist dann überflüssig.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1988.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1987 **wird den Beziehern** im März 1988 **kostenlos** zugesandt.
